

INVESTITIONSFÜHRER INDIEN
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN
MIT FOKUS AUF TAMIL NADU

2023

Ausblick geben



Guten Tag,

es ist mir eine große Freude, dieses Vorwort zum Investitionsleitfaden von Rödl & Partner zum Thema „Investitionen in Tamil Nadu“ zu schreiben. Der Bundesstaat Tamil Nadu, der treffend als „Industrial Powerhouse of India“ bezeichnet wird, ist die zweitgrößte Volkswirtschaft Indiens und der am stärksten industrialisierte Bundesstaat Indiens. Sektorübergreifend beherbergt er eine Vielzahl von Industrien. Von den Handwebstühlen in Kanchipuram bis hin zu den neuen Raumfahrtzentren in Kulashekarapatnam hat Tamil Nadu in jedem Industriesektor Pionierarbeit geleistet und nimmt in Indiens Wachstumsgeschichte seit Jahrzenten eine führende Rolle ein.

Unternehmen aus der ganzen Welt schätzen Tamil Nadu heute als bevorzugtes Investitionsziel. Mit seiner gut etablierten Infrastruktur in den Bereichen Produktion, Forschung und Entwicklung, mit qualifizierten Arbeitskräften, KMU-Zulieferernetzwerken, starken Verbindungen zu globalen Lieferketten, hochwertigen Transportnetzwegen, effizienter Logistik, der Nähe zu Häfen, guten Arbeitsbedingungen und einer harmonischen Wirtschaftskultur, ist Tamil Nadu ein beliebtes Ziel für globale Unternehmen, die sich in Indien niederlassen möchten. Der Bundesstaat ist stolz darauf, nicht nur mehr als 130 globale Fortune-500-Unternehmen zu beherbergen, sondern auch fast 40.000 kleine und mittelständische Unternehmen. Obwohl Unternehmen aus aller Welt nach Tamil Nadu strömen, ist die Verbindung des Bundesstaates mit Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland eine der langlebigsten und erfolgreichsten. Deutsche Unternehmen sind in Tamil Nadu in verschiedensten Sektoren stark vertreten, u. a. in den Bereichen Schwermaschinenbau sowie dazugehöriger Komponenten, Werkzeugmaschinen, Automobilindustrie, Pharmazie und Gesundheitswesen sowie erneuerbare Energien.

Unsere Hauptaufgabe bei Guidance Tamil Nadu besteht darin, Investitionen in Tamil Nadu zu fördern und Unternehmen, die hier investieren, zu unterstützen. Unsere Zusammenarbeit mit Rödl & Partner hat in hohem Maße dazu beigetragen, dass wir diese Ziele für viele global agierende Unternehmen erreichen konnten. Als einer der fortschrittlichsten Bundesstaaten Indiens verfügt Tamil Nadu über eine Industriepolitik, die zu den umfassendsten liberalsten und unternehmensorientiertesten Indiens gehört. Die Re-

gierung von Tamil Nadu bringt außerdem regelmäßig branchen- und sektorspezifische Industrierichtlinien auf den Weg.

Zu den kürzlich eingeführten Maßnahmen gehören z.B. die Tamil Nadu Aerospace & Defence Industrial Policy 2022, die Tamil Nadu R&D Policy 2022 und die Tamil Nadu Lifesciences Promotion Policy 2022. Zusammen mit anderen sektorspezifischen Richtlinien, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden, bietet die Innovationspolitik Tamil Nadus viele Anreize und Vorteile für Unternehmen, die in den Bundesstaat investieren.

Mit einer hoch entwickelten industriellen Infrastruktur hat sich Tamil Nadu im Laufe der Jahre zu einem globalen Produktionszentrum entwickelt. Es beherbergt Südasiens einziges „Advanced Manufacturing Hub“ (AMHUB) und ist eines von nur 13 Zentren, die verschiedene fortschrittliche Produktionsstrukturen weltweit repräsentieren. Tamil Nadu baut sein Produktionspotenzial aus, indem es die Revolution der Industrie 4.0 mit KI-, IoT- und Cloud-Technologien aufgreift. Tamil Nadu ist auch bestrebt, seine Infrastruktur für Qualifizierung, Innovation und Automatisierung durch Partnerschaften mit weltweit renommierten deutschen Organisationen wie der Fraunhofer-Gesellschaft auszubauen. Von seiner hervorgehobenen Rolle als Indiens industrielles Powerhaus ist Tamil Nadu auf dem besten Weg, das globale Produktionszentrum der Zukunft zu werden.

Tamil Nadu ist Indiens begehrteste industrielle Erfolgsgeschichte und bietet Unternehmen, die hier investieren und wachsen wollen, eine glänzende Zukunft. Guidance dankt der Initiative von Rödl & Partner für die Zusammenstellung und Veröffentlichung dieses wertvollen Investitionsleitfaden für Tamil Nadu. Ich hoffe, Sie finden diesen Investitionsleitfaden interessant, anregend und informativ.

Willkommen in Tamil Nadu.



Frau Pooja Kulkarni IAS

Geschäftsführende Direktorin & Vorstandsvorsitzende

Beratung Tamil Nadu

Liebe Freunde,

Premierminister Narendra Modi und Bundeskanzler Olaf Scholz trafen am 16. November am Rande des G20-Gipfels in Bali zu einem bilateralen Gespräch zusammen. Die beiden Staatsoberhäupter erörterten Möglichkeiten zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und anderer wichtiger Themen. Im Mai 2022 hatten sie die sechste Runde der Regierungskonsultationen in Berlin abgehalten.

Den Jahrestag seiner Unabhängigkeit feiernd, sind die Beziehungen zwischen Deutschland und Indien fest verwurzelt und geprägt von gegenseitigem Vertrauen, gemeinsamen Interessen im Dienste der Menschen in beiden Ländern und gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sowie multilateralen Antworten auf globale Herausforderungen.

Die deutschen Unternehmen, die in Indien präsent sind, sind seit vielen Jahren erfolgreich. Deutschland ist der größte Investor in Indien mit kumulierten FDI-Zuflüssen von 13,70 Milliarden Dollar zwischen April 2000 und Juni 2022. Heute sind mehr als 1700 deutsche Unternehmen in Indien tätig, die rund 400.000 direkte und indirekte Arbeitsplätze schaffen. Deutschland ist Indiens größter Handelspartner in Europa und gehört zu den zehn wichtigsten Handelspartnern Indiens weltweit.

Das bilaterale Handelsvolumen belief sich im Zeitraum 2021-22 auf 2,48 Mrd. USD. Zu den wichtigsten indischen Exportgütern gehören Maschinen und mechanische Geräte, Textilien und Chemikalien. Zu den wichtigsten indischen Importen gehören optische und medizinische Instrumente, Maschinen und mechanische Geräte, Fahrzeuge und Zubehör.

Heute schrumpft die Welt selbst, da wir mehr und mehr digital werden. Von globalen Transaktionen bis hin zu Kryptowährungen - die Dynamik des Handels verändert sich rasant. Digitale Geldformen könnten ein Segen für Schwellenländer und Volkswirtschaften mit niedrigem Einkommen sein, wenn der Übergang gut gesteuert und reguliert wird.

In den letzten zwei Jahren waren wir alle gezwungen, langsamer zu machen und darüber nachzudenken, wer uns im Beruf und im Privatleben wichtiger ist. Unternehmen und Länder sind aufgrund der unsicheren geopolitischen Lage, mit der wir heute weltweit konfrontiert sind, gezwungen, über ihre Grenzen hinaus zu denken.

Die Welt ist ein Markt und war es schon immer, aber wir alle haben gelernt, wie klug wir bei der Wahl unserer Partner sein müssen. Indische und andere asiatische Länder wie Vietnam und Indonesien sind heute stärker als früher, und Indien wird heute als zuverlässiger Partner für langfristige Geschäfte angesehen.

Die Regierung lässt heute nichts unversucht, um sich als kompetent und fähig zu erweisen, ihre Basis für den Weltmarkt zu teilen, um hier zu bauen, um "Make in India" statt "Made in India" zu sein.

Laut der Datenbank des Internationalen Währungsfonds (IWF) für den Weltwirtschaftsausblick wird Indien bis zum GJ28, zwei Jahre früher als ursprünglich erwartet, zur drittgrößten Volkswirtschaft hinter den Vereinigten Staaten und China aufsteigen und Deutschland und Japan überholen. Indien hat das Vereinigte Königreich als fünftgrößte Volkswirtschaft der Welt überholt und dürfte bis 2029 die drittgrößte werden.

Es ist an der Zeit, unsere Gedanken zu überdenken und uns in Indien zu treffen. Wir empfangen Sie mit offenen Armen.

Wir sind hier, um Sie zu unterstützen, Ihr Partner, Rödl & Partner.



Rahul Oza

Partner, Leiter und Beratung
West- und Südindien
Rödl & Partner

Inhalt

Über uns	8
Unsere Leistungen in Indien	10
Investitionsklima in Indien – Investitionsförderung auf Bundesebene	12
Investitionsförderung auf Länderebene – Geschäftsmöglichkeiten in Tamil Nadu	14
Ausländische Direktinvestitionen / Investitionsrecht	25
Investitionsformen	26
Finanzierung	31
Währung, Banken und Zahlungsverkehr	35
Marken	37
Steuern	38
Arbeitsrecht	54

Jahresabschluss	59
Sonderthema M&A	63
Sonderthema: Gesellschaftsgründung	75
Sonderthema: Aufbau einer Produktionsheinheit	89
Sonderthema: Engineering HUB	98
Ihre Ansprechpartner in Indien	106

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Unsere Leistungen in Indien

In unseren Niederlassungen in Delhi, Mumbai und Pune sowie in unseren Büros in Chennai, Bangalore und Ahmedabad erbringen wir folgende Beratungsleistungen in deutscher und englischer Sprache:

RECHTSBERATUNG

- Gesellschaftsrecht
- Gründung von Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und Filialen
- Joint Ventures, M&A
- Due Diligence
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Umwandlungen
- Handels-, Vertriebs- und Zollrecht
- Franchising
- Public-Private-Partnership
- Konzessions- und Vergaberecht
- Gewerblicher Rechtsschutz: Patente, Marken, Urheberrecht, Know-how und Lizenzen
- Sonderwirtschaftszonen, Investitionsverträge
- Strategische Branchen, Auslandsinvestitions- und Devisenrecht
- Allgemeines und besonderes Vertrags- und Wirtschaftsrecht
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Arbeits- und Ausländerrecht
- Mitarbeiterentsendungen
- Prozess- und Schiedsverfahrensrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Liquidationen und Insolvenzrecht
- Immobilien- und Baurecht (Greenfield / Brownfield), Produktionsansiedlungen
- Umweltrecht
- Hypotheken- und Pfandrecht
- Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht

STEUERRECHT, BANK- UND FINANZDIENSTLEISTUNGSRECHT

Gestaltende Steuerberatung / Internationales Steuerrecht

- Steuerindizierte Projektgestaltungen
- Steuerliche Strukturberatung / Optimierung von Unternehmens- und Konzernstrukturen
- Tax Due Diligence

- Steuerliche Beratung bei M&A-Transaktionen
- Umwandlungssteuerrecht

Laufende Steuerberatung

- Steuerliche Beratung beim Immobilienerwerb
- Steuerliche Beratung bei Finanzierungen
- Betriebsstättenbesteuerung
- Beistand bei Betriebsprüfungen
- Steuerverwaltungsverfahren und Steuerprozessrecht
- Verrechnungspreise
- Steuerliche Beratung beim Aufbau von Vertriebsstrukturen und Produktionen

Bank- und Finanzdienstleistungsrecht

- Bankaufsichtsrecht
- Finanzleasing, Strukturierung von Leasingprodukten einschließlich grenzüberschreitendes Leasing
- Steuerindizierte Strukturierung von Finanzierungsprodukten
- Internationale Handelsfinanzierung
- Versicherungsrecht

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

Externe Rechnungslegung

- Laufende Finanzbuchhaltung: Bilanzierung und Abschlüsse nach Indian GAAP, Zahlungsverkehr, Dokumentenmanagement
- Lohnbuchhaltung: Personalverwaltung, Steuer- und Sozialversicherungserklärung
- Erstellung von Jahresabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsstandards
- Sonderbilanzen, Zwischenbilanz, Konzernabschluss
- Steuer-Compliance

Interne Rechnungslegung

- Controlling und Management-Informationssysteme
- Laufendes internes Berichtswesen, Outsourcing von Funktionen der internen Revision
- Budgetplanung und -kontrolle, Finanzanalysen

Investitionsklima in Indien – Investitionsförderung auf Bundesebene

Indien wird laut Datenbank des Internationalen Währungsfonds (IWF) zum Weltwirtschaftsausblick voraussichtlich bis zum GJ28 zur drittgrößten Volkswirtschaft hinter den USA und China aufsteigen, zwei Jahre früher als ursprünglich erwartet. Damit wird Indien Deutschland und Japan überholen.

Indien will den Anteil seiner Exporte am Welthandel von derzeit 2,1% bis 2027 auf 3% und bis 2047 auf 10% steigern und hundert indische Marken als Weltmarktführer fördern.

Zur Erleichterung des Handels wird eine neue Zollstelle eingerichtet, die sog. "ONE"-Zollstelle. Diese soll die Ein- und Ausfuhr innerhalb einer Stunde nach Ankunft an den Grenzübergangsstellen und Zollhäfen abfertigen.

Dies sind einige der Ziele, die sich das Ministerium für Handel und Industrie im Jahr der hundertjährigen Unabhängigkeit Indiens unter dem Dach von India@2047 gesetzt hat. Dazu soll auch die Schaffung von Wirtschaftszonen außerhalb Indiens als Erweiterung der Initiative Atmanirbhar Bharat gehören.

Für den internationalen Handel wurden Ziele für 2047 festgelegt, und bis 2027 wird das Handelsministerium darauf hinarbeiten, eine solide Grundlage für die Erreichung dieser Ziele zu legen. Ferner ist es geplant, den Anteil der Exporte am Bruttoinlandsprodukt auf 25% zu erhöhen.

Die Fokussektoren sind Arzneimittelindustrie, Edelsteine und Schmuck, Schifffahrt und Landwirtschaft, Textilien und Leder, technische Güter, Elektronik und Telekommunikationsprodukte sowie Chemikalien. Auch für den Dienstleistungssektor gibt es ein entsprechendes Konzept. Ziel der indischen Regierung ist es u.a., in den Bereichen Tourismus, IT & ITeS, Unternehmensdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheit & Wellness, Bildung und die Nummer drei im globalen Dienstleistungshandel zu werden.

Der Fahrplan sieht auch vor, Indien als Anbieter hochwertiger und wachstumsstarker Produkte zu profilieren, die Beteiligung von SMEs am Handel zu erhöhen und einen Anteil von 10% an Nischenprodukten, der so genannten „Kreativwirtschaft“, zu erreichen.

Branding-Kampagnen würden sich auf die Förderung des Exports von Arzneimitteln, Tee, Kaffee, technischen Gütern und Dienstleistungen sowie auf die Entwicklung von bestimmten Gebieten als Exportzentren beziehen.

Industrieberichten zufolge wird sich die Bedeutung von E-Commerce bis 2031 von 6,5% auf 12,3% fast verdoppeln. Der Anteil des indischen verarbeitenden Gewerbes am BIP wird bis 2031 auf 21% steigen, was bedeutet, dass das verarbeitende Gewerbe ein Zuwachspotenzial von 1 Milliarde Dollar hat.

Es wird erwartet, dass sich Indiens Anteil am globalen Exportmarkt bis 2031 auf 4,5% erhöhen wird, was eine zusätzliche Exportchance von 1,2 Billionen Dollar bedeutet. Indiens Dienstleistungsexporte werden sich im nächsten Jahrzehnt auf 527 Mrd. USD (von 178 Mrd. USD im Jahr 2021) fast verdreifachen.

Etwa 25% des weltweiten Zuwachses bei den Autoverkäufen zwischen 2021 und 2030 werden aus Indien kommen, und für 2030 wird erwartet, dass 30% der Pkw-Verkäufe elektrisch betrieben werden. Die Zahl der indischen Arbeitskräfte im Bereich der technologischen Dienstleistungen wird sich von 5,1 Millionen im Jahr 2021 auf 12,2 Millionen im Jahr 2031 mehr als verdoppeln.

Investitionsförderung auf Länderebene – Geschäftsmöglichkeiten in Tamil Nadu

Tamil Nadu beherbergt die höchste Anzahl an Fabriken in Indien – über 37.220 Einheiten - und ist der Bundesstaat Indiens, auf den im Finanzjahr 2020 – 2021 9,2% des indischen Bruttoinlandsprodukts (BIP) entfielen, was ihn in dieser Hinsicht zum zweitgrößten Bundesstaat Indiens macht.

Tamil Nadu verfügt über ein großes, sektorübergreifendes produzierendes Gewerbe und ist u.a. in Branchen wie der Automobilindustrie, der Arzneimittelindustrie, der Textilindustrie, der Lederindustrie, der chemischen Industrie führend.

Tamil Nadu liegt am südöstlichen Ende der indischen Halbinsel. Der Staat grenzt im Norden an Karnataka und Andhra Pradesh, im Westen an Kerala, im Osten an den Golf von Bengalen und im Süden an den Indischen Ozean. Tamil Nadu verfügt mit einem hervorragenden Straßen- und Schienennetz und sieben Flughäfen über eine gut ausgebaute Infrastruktur. Die Küstenlinie des Bundesstaates ist mit 1.076 km die zweitlängste in Indien und verfügt über 4 große Häfen. Tamil Nadu belegt Platz 4 im Export Preparedness Index 2021 sowie im National Logistics Index 2021. Darüber hinaus leistet der Bundesstaat mit 17 GW den größten Beitrag zur indischen Kapazität an erneuerbaren Energien und verfügt über eine installierte Gesamtleistung von 32.620 MW.

Die Regierung von Tamil Nadu sieht ihre Aufgabe nicht nur in der Regulierung und der Erhebung von Steuern, sondern ergreift aktiv verschiedene Maßnahmen, um Investitionen anzuziehen. Sie hat auch nichts unversucht gelassen, um das Wachstum des produzierenden Gewerbes durch die Einführung verschiedener Förderungsprogramme zu fördern. Der Bundesstaat verfügt über eine solide Industriepolitik, die in erster Linie Investitionen fördert, die das produzierende Gewerbe in der Wertschöpfungskette nach vorne treiben und den Einwohnern des Bundesstaates Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Regierung von Tamil Nadu bietet verschiedene Förderprogramme für die Errichtung neuer Projekte oder die Erweiterung bestehender Industrieanlagen, Industrieparks, R&D-Projekte, Lager-

haltung und Logistik an. Investitionen, die ab dem 1. Januar 2021 getätigt werden, kommen für die Inanspruchnahme der Förderprogramme in Betracht.

ÜBERSICHT DER FÖRDERPROGRAMME VON TAMIL NADU



Industrie: Das Förderprogramm gilt für Projekte zur Errichtung oder Erweiterung von Industrieanlagen, Industrieparks, F&E-Projekten, Lagerhaltung und Logistik mit Ausnahme der in Negativliste im Anhang aufgeführte Projekte.

Weitere staatliche Maßnahmen: Start Up- und Innovationrichtlinie (2008 – 2013) | Elektrofahrzeugrichtlinie 2019 | Lebensmittelverarbeitungsrichtlinie 2019 | Vermerk des Industrieministeriums 2019 – 2020 | Solarrichtlinie 2019 | IKT-Richtlinie 2019

FÖRDERPROGRAMM TAMIL NADU STATE POLICY: AUSWAHLKRITERIEN

Für die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Tamil Nadu State Policy wurden die folgenden vier Investitionskategorien festgelegt:

ULTRA	INR 50 Milliarden	7 Jahre
MEGA	INR 5 – 50 Milliarden	4 Jahre
LARGE	INR 3 – 5 Milliarden	4 Jahre
SUB LARGE	INR 500 Millionen – 3 Milliarden	4 Jahre

ZUSAMMENFASSUNG DER ANREIZE NACH KATEGORIE

Aufgaben	Sub Large	Large	Mega	Ulta Mega
Kapitalzuschuss (Auszahlung erfolgt in mehreren Raten über mehrere Jahre)	INR 10 Mio bis 5 % des förderfähigen Anlagevermögens je nach Standort der Investition in Tamil Nadu.	INR 10 Mio bis 5 % des förderfähigen Anlagevermögens je nach Standort der Investition in Tamil Nadu.	Zwischen 10 % und 15 % des förderfähigen Anlagevermögens, basierend auf dem Investitionsstandort im Bundesstaat Tamil Nadu.	Zwischen 20 % und 25 % des förderfähigen Anlagevermögens, basierend auf dem Investitionsstandort im Bundesstaat Tamil Nadu.
Befreiung von der Stempelsteuer	50 % Ermäßigung auf die Stempelsteuer, die bei der Anmietung oder dem Kauf von, für die industrielle Nutzung bestimmten Grundstücken/Lager/Gebäuden zu entrichten ist, wird in von SIPCOT/SIDCO geförderten Parks gewährt.	50 % Ermäßigung auf die Stempelsteuer, die bei der Anmietung oder dem Kauf von Grundstücken/Lager/Gebäuden für die industrielle Nutzung zu entrichten ist, wird in den von SIPCOT/SIDCO geförderten Parks in den Bezirken der Kategorie „A“ und „B“ gewährt.	50 % Ermäßigung auf die Stempelsteuer, die bei der Anmietung oder dem Kauf von Grundstücken/Lager/Gebäuden für die industrielle Nutzung zu entrichten ist, wird in den von SIPCOT/SIDCO geförderten Parks in den Bezirken der Kategorie „A“ und „B“ gewährt.	In allen Bezirken der Kategorie „C“ wird in den von SIPCOT/SIPCOT JV/SIDCO geförderten Parks eine 100%ige Ermäßigung der Stempelsteuer auf die Pacht oder den Kauf von für die industrielle Nutzung bestimmten Grundstücken/Lager/Gebäuden gewährt.
SGST Rückerstattung	Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.	100 % der SGST, die auf den Verkauf von im Bundesstaat hergestellten, verkauften und registrierten Endprodukten zu zahlen ist, wird für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Datum der kommerziellen Produktion erstattet. Hinweis: Diese Regelung greift nicht, wenn die der Kapitalzuschuss genutzt wird.	100 % der SGST, die auf den Verkauf von im Bundesstaat hergestellten, verkauften und registrierten Endprodukten zu zahlen ist, wird für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Datum der kommerziellen Produktion erstattet. Hinweis: Diese Regelung greift nicht, wenn die der Kapitalzuschuss genutzt wird.	100 % der SGST, die auf den Verkauf von im Bundesstaat hergestellten, verkauften und registrierten Endprodukten zu zahlen ist, wird für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Datum der kommerziellen Produktion erstattet. Hinweis: Diese Regelung greift nicht, wenn die der Kapitalzuschuss genutzt wird.

Aufgaben	Sub Large	Large	Mega	Ulta Mega
Ausbildungszuschuss	NULL	Ausbildungsbeihilfe von INR 4000 pro Arbeitnehmer und Monat für 6 Monate für in Tamil Nadu gemeldete Bürger		
Zuschuss zum Landerwerb	NULL	Für förderfähige Projekte in SIPCOT in den Bezirken „A“ und „B“ erfolgt die Zuteilung von Grundstücken zu einem Vorzugssatz von 110 % und in den Bezirken „C“ zu einem Vorzugssatz von 50 % für Grundstücke bis zu 20 % der Förderungsfähigen Anlagegüter (Eligible Fixed Assets „EFA“).		
Förderung zur Erlangung von Qualitätsiegeln Incentive	NULL	50 % der Gesamtkosten für die Erlangung von Zertifizierungen wie ISO, ISI, BIS, FPO, BEE, AGMARK und ECOMARK usw. begrenzt auf INR 2,5 Millionen.		
Förderung bzgl. der Schaffung geistigen Eigentums	NULL	50 % der im Rahmen des Projekts anfallenden Ausgaben, jedoch höchstens 3 Mio. INR für Patente, Urheberrechte und Marken sowie Eintragung geografischer Marken. Registration of geographical indicators.		
Förderung bzgl. Green Industry	25 % Zuschuss	zu den Kosten für die Einrichtung von Umweltschutzinfrastrukturen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. INR (vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger weiterer Vorgaben)		
Förderung bzgl. Elektrizitätskosten	Befreiung von der Elektrizitätssteuer	für einen Zeitraum von 5 Jahren		

AUSNAHMEFÄLLE DER TAMIL NADU-STATE POLICY

Projekte über 10 Jahre

Seit über 10 Jahren bestehende Projekte in Tamil Nadu:

- werden von Fall zu Fall geprüft.
- werden für Expansionsprojekte eine, über die bestehenden Förderungsprojekte angemessene Förderung erhalten, sofern die Mindestvolumina investiert werden.

Lieferkette

Die Tamil Nadu State Policy sieht einen Ermessensspielraum für die Genehmigung höherer Förderungen / Zugeständnisse und die Lockerung einschlägiger Bedingungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände in begründeten Fällen vor. Hierbei werden die Investitionen, die direkt und indirekt geschaffenen Arbeitsplätze sowie das Potenzial für die Anziehung weiterer Investitionen durch Verkäufer und Zulieferer von Fall zu Fall angemessen berücksichtigt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE RESEARCH & DEVELOPMENT-POLICY VON TAMIL NADU

Einleitung

Tamil Nadu gehört zu den drei führenden indischen Bundesstaaten bei der Förderung von Innovationen und hat sich zu einem Zentrum für Human Capital entwickelt, das nicht nur der Nation, sondern auch der Welt dient und im indischen Innovationsindex den ersten Platz beim Human Capital einnimmt. Da Tamil Nadu ein Zentrum des produzierenden Gewerbes ist, wird Research und Development hauptsächlich von der Industrie betrieben. Um diesem Sektor weiteren Auftrieb zu geben, wurde eine sektorspezifische Politik ausgearbeitet.

Zielsetzung

Verdoppelung der R&D-Ausgaben der Regierung, des Hochschulwesens und des Privatsektors bis 2030.

Ziel der Politik

- Erhöhung des Inputs für R&D, einschließlich der Zahl der Forscher und Wissenschaftler im staatlichen und privaten Sektor.
- Steigerung des Innovationsoutputs, durch z. B. Patente und

Veröffentlichungen.

- Entwicklung eines synergetischen Innovationsökosystems aus Forschungsparks, Forschungszentren, Exzellenzzentren und Innovationszentren.
- Förderung von R&D in der Privatwirtschaft durch gezielte Förderung neuer einheimischer R&D Unternehmen sowohl im produzierenden Gewerbe als auch im Dienstleistungssektor, wie z. B. GCCs, durch Anreize für höhere R&D-Investitionen in R&D Unternehmen, durch Förderung von Unternehmen, die noch keine R&D betreiben, und durch Unterstützung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit in R&D-Zentren und GCCs.

MABNAHMEN

Zusammenarbeitsförderung

- Ausbau der Wissensinfrastruktur. Dazu gehören Innovationscluster, spezielle Hightech-Korridore zusammen mit den Industriekorridoren, Wissensstädte und Forschungsparks
- Schaffung einer Plattform für Industrie 4.0
- Einrichtung einer speziellen Work Lab Cell in Guidance Tamil Nadu zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen
- Entwicklung von Exzellenzzentren, einschließlich eigenständiger CoEs, CoEs innerhalb von Instituten und Exzellenznetzwerken
- Erleichterung der nationalen und internationalen R&D-Zusammenarbeit und Organisation von Konferenzen

Verbesserung des Human capitals

- Aufbau von Forschungskapazitäten durch die Bereitstellung von Zuschüssen für R&D-Labore, Unterstützung von Veröffentlichungen und Konferenzen, Erhöhung der Zulassungszahlen und Stipendien für Doktorandenprogramme, Schaffung von Schulungsprogrammen für Fakultätsmitglieder
- 100-Talent-Plan, um renommierte Akademiker und Wissenschaftler tamilischer Herkunft, die im Ausland leben, für Kurzeinsätze an Universitäten im Bundesstaat zu gewinnen
- Einrichtung von Technologietransferbüros (TTO) für den Aufbau von Kapazitäten an technischen Hochschulen und Universitäten

MSME und Neugründungen

- TANSIM soll regionale Start-up-Zentren in kleineren Städten einrichten
- SIPCOT will industrielle Innovationszentren in aufstrebenden Industriegebieten einrichten, zunächst in Coimbatore, Sripurumbudur und Hosur
- Tamil Nadu Technology Hub (iTNT) zum Aufbau des ersten global agierenden DeepTech-Innovationsnetzwerks Indiens
- Einrichtung eines MSME-Innovationsforschungsprogramms

Finanzierungskanäle

Die oben genannten Maßnahmen werden über die folgenden Kanäle finanziert:

- Tamil Nadu Start-up Seed Grant Fund (TANSEED)
- Tamil Nadu Emerging Sector Seed Fund (TNESSF)
- Innovationsförderung
- Forschungs- und Technologiefonds, vorgeschlagen im TNIP 2021
- Ausweitung des digitalen Beschleunigers
- Wissenschafts- und Technologieförderungsprogramme

Förderungen

- Das spezielle Förderprogramme für R&D-Zentren und GCCs werden folgendes umfassen:
- Besondere Kapitalbeihilfe
- Förderung vom Innovationslabore
- Zuschüsse für Softwarelizenzen
- Zuschüsse für Produkttests und Prototypingeinrichtungen
- Ausbildungszuschüsse

ÜBERBLICK: SCHLÜSSELSEKTOREN

Automobile und Autoteile

Tamil Nadu ist eines der 10 wichtigsten Automobilzentren der Welt



70% der indischen Gesamtausfuhren



Drei Autos pro Minute



Alle 6 Sekunden ein Motorrad



Ein Lkw alle 2 Minuten



Tamil Nadu ist Indiens größter Reifenhersteller und beheimatet über 80 Hersteller von Autoteilen.

Luft- und Raumfahrt

Luft- und Raumfahrtpark in Sriperumbudur mit einem Advanced Computing and Design Engineering Centre (ACDEC) ist im Bau.



120 Unternehmen der Luft- und Raumfahrtindustrie in Tamil Nadu



In Tamil Nadu sind 700 Zulieferer für verschiedene Rüstungsunternehmen tätig.



5000 Luft- und Raumfahrtingenieure machen jedes Jahr ihren Abschluss in Tamil Nadu



100.000 direkte und indirekte Beschäftigungsmöglichkeiten für hochqualifizierte Arbeitskräfte.

Erneuerbare Energie

16 GW – Höchste Kapazität an erneuerbaren Energien in Indien. Platz 9 weltweit beim Nettoanteil der Windenergie an der gesamten Stromerzeugung.

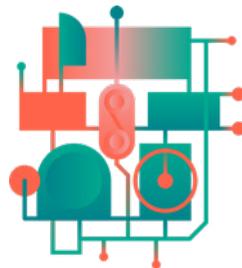


Elektrofahrzeuge

In Chennai sind große indische Automobilhersteller wie Hyundai, Ford, Nissan, TVS, Mahindra, Daimler usw. ansässig. Der erste in Indien hergestellte EV-SUV wurde in Tamil Nadu von Hyundai hergestellt. Die Regierung von Tamil Nadu wird die bestehenden 21.000 Busse des öffentlichen Nahverkehrs jedes Jahr um 5% ersetzen und jedes Jahr 1000 neue Busse einführen.

Elektronik

20% – Gesamte Elektronikproduktion in Indien. Im Bezirk Kancheepuram gibt es zwei sektorspezifische Sonderwirtschaftszonen für den Elektronik- und Hardware-Sektor. Es handelt sich dabei um die Electronic / Telecommunication Hardware Hi-Tech SEZ (486 Acres) in Sriperumbudur und die Electronic Hardware Hi-Tech SEZ (348 Acres) in Oragadam.



Nahrungsmittelverarbeitung



8% – Tamil Nadu trägt zur indischen Nahrungsmittelproduktion bei



Der erste Staat, der Vertragslandwirtschaft einführt. Erhebliche Erleichterung der Beteiligung von Investoren im Agrar- und Lebensmittelverarbeitungssektor



3,48 lakh Hektar Binnengewässer und 56.000 Hektar Backwaters ermöglichen ein günstiges Fischereiökosystem



In Tamil Nadu behaupteten gefrorene Garnelen ihre Position als wichtigster Beitrag zum Export von Meeresfrüchten mit 76.414 MT im Wert von INR 4.106 crores in 2017-18



2-Höchste Anzahl von Lebensmittelverarbeitungsbetrieben im Land



Die Regierung von Tamil Nadu richtet 8 Agroverarbeitungscluster und 6 Mega-Nahrungsmittelparks ein.

Schwermaschinenbau



2. bei der Herstellung von Maschinen für allgemeine Zwecke und Sonderzwecke



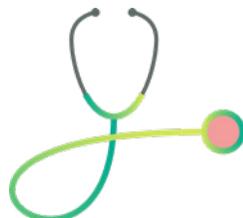
Platz 2 in Indien bei den Exporten von Schwermaschinen - GJ 2017-18.



Die Exporte von Schwermaschinen sind in den letzten 5 Jahren mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 8% auf mehr als 3 Mrd. \$ gestiegen.

Pharmazeutische Biotechnologie

Die Regierung des Bundesstaates hat verschiedene Vorzeige-Infrastrukturprojekte in diesem Sektor auf den Weg gebracht, wie den TICEL Biotech Park-II in Chennai, den TICEL Biotech Park-III in Coimbatore und den Marine Biotech Park bei Mahabalipuram.



Textil- und Bekleidungsindustrie



Tamil Nadu ist der größte Produzent von Baumwollgarn in Indien, auf den 40% der indischen Produktion entfallen, und wird auch als „Yarn Bowl of India“ bekannt.



Der Textil- und Bekleidungssektor beschäftigt zusammen 35% der Bevölkerung des Bundesstaates

Information Technology



Chennai, die Hauptstadt von Tamil Nadu, hat etwa 1.780 IT-Einheiten und beschäftigt mehr als 400.000 Fachkräfte.



Im Juli 2016 gab es in Tamil Nadu 16 operative Sonderwirtschaftszonen für den IT/IteS-Sektor. Die Regierung des Bundesstaates bietet verschiedene Ausbildungs- und Kapitalzuschüsse an, um Investitionen in diesem Sektor zu fördern.

Ausländische Direktinvestitionen / Investitionsrecht

Der indische Markt steht ausländischen Unternehmen offen. Die Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen – das sog. „Foreign Direct Investment“ (FDI) – sind fast vollständig liberalisiert, Investitionshürden deutlich zurückgefahren und Verfahren vereinfacht. Heute sind ausländische Direktinvestitionen nur in sehr wenigen sensiblen Bereichen beschränkt oder untersagt. Die wohl bekanntesten Ausnahmen bestehen nach wie vor im Rahmen des Einzelhandels und des Versicherungswesens. Selbst in diesen Bereichen werden weitere Reformen angestrebt bzw. durchgeführt. So wurden mittlerweile das sog. „Single-Brand-Retail“, für 100%ige und das sogenannte „Multibrand-Retail“ für 51%ige ausländische Investitionen geöffnet. Im Versicherungswesen, indem derzeit noch eine 49%ige Beschränkung besteht, ist eine Aufhebung der Beschränkung geplant, sodass in Zukunft 100%ige ausländische Direktinvestitionen erlaubt sein sollen. Die entsprechende Umsetzung bleibt abzuwarten.

Ausländische Gesellschaften unterliegen den Vorschriften des „Foreign Exchange Management Acts“ (FEMA). Es bestehen 2 unterschiedliche Arten von Genehmigungsverfahren: das automatische Verfahren (Automatic Route) und das Einzelgenehmigungsverfahren (Government Route). Heute kann ein Unternehmen i. d. R. nach dem automatischen Verfahren gegründet werden. Hierzu ist die Gründung lediglich nach Eingang des ausländischen Kapitals sowie nach Ausgabe der Anteilsscheine der indischen Zentralbank, der Reserve Bank of India (RBI) anzuzeigen, wofür eine Frist von 30 Tagen besteht. Die Anzeige erfolgt über den sog. „Authorised Dealer“ (sprich die indische Bank). Nur noch wenige Investitionen erfordern das zweite Genehmigungsverfahren einer vorherigen Einzelgenehmigung durch die jeweils zuständigen Fachministerien.

Ausländische Unternehmen können in Indien über folgende Organisationsformen tätig werden:

- Repräsentanz (Liaison Office)
- Projektbüro (Project Office)
- Zweigniederlassung (Branch Office)
- Kapitalgesellschaft (Private Limited Company und Public Limited Company)
- Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership)

Es gibt auch in Indien die Rechtsform des Einzelunternehmens (Sole Proprietorship) und der Personengesellschaft mit unbeschränkter Haftung (Partnership). Beide stellen aufgrund ihrer starken Zulässigkeitsbeschränkungen und haftungstechnischen Nachteile für ausländische Investoren keine guten Alternativen zur wirtschaftlichen Betätigung dar, weshalb sie im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

LIAISON OFFICE

Das Liaison Office (LO) ist eine Repräsentanz des ausländischen Unternehmens in Indien. Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Wirtschaftliche Betätigungen im Bereich Handel, Vertrieb oder Produktion sind ihm nicht gestattet. Das LO kümmert sich um die Aktivitäten des ausländischen Unternehmens und nimmt dessen Geschäftsinteressen wahr. Es dient als eine Art Kommunikationskanal für das ausländische Unternehmen in Indien. Hierzu kann es in gewissen Grenzen für dessen Produkte werben und den Im- und Export sowie die technische oder finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem ausländischen Stammhaus und Unternehmen in Indien fördern. Grundsätzlich gilt, dass das ausländische Unternehmen durch die Tätigkeiten seines LO in Indien nicht steuerpflichtig wird, solange es sich an den für das LO zulässigen Tätigkeitsbereich hält. Grund ist, dass sich das LO in diesem Fall auf typische Informationsbeschaffungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber dem Stammhaus beschränkt und diese i. d. R. nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nicht zur Entstehung einer steuerlichen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens in Indien führen (siehe dazu unten). Zur Kontrolle des Tätigkeitsumfangs hat das LO jährliche steuerliche Meldungen abzugeben.

PROJECT OFFICE

Ausländische Unternehmen, die Projekte – beispielsweise längere Montagen – in Indien durchführen, haben ein Projekt Office (PO) zu registrieren. Auch das PO hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das ausländische Unternehmen wird durch die im Rahmen des PO in Indien ausgeübten Tätigkeiten allerdings grundsätzlich in Indien steuerpflichtig, typischerweise durch eine Montagebetriebsstätte. Mit Registrierung eines PO wird das ausländische Unternehmen ferner i. d. R. zum Schuldner indirekter Steuern, v.a. der Service Tax (siehe unten). Zur Registrierung des PO ist eine Genehmigung seitens der RBI sowie die Eintragung beim Registrar of Companies erforderlich.

BRANCH OFFICE

Ein Branch Office (BO) ist eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft und hat entsprechend dem LO und dem PO ebenfalls keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das BO darf wirtschaftlich tätig werden und Einnahmen erzielen. Die Geschäftsaktivitäten sind allerdings auf die Erbringung von Dienstleistungen, Handel und Vertrieb beschränkt. Eine Produktionstätigkeit ist untersagt. Aus ertragsteuerlicher Sicht ist das BO eine feste Geschäftseinrichtung des ausländischen Unternehmen in Indien, aus der heraus Einkünfte erzielt werden. Anders als das LO beschränkt sich das BO nicht auf typische Unterstützungsleistungen für das Stammhaus. Es entsteht eine steuerliche Betriebsstätte. Mit Registrierung des BO wird das ausländische Unternehmen ebenfalls i. d. R. zum Schuldner indirekter Steuern (siehe unten). Zur Registrierung des BO ist ein recht komplexes Verfahren vor der RBI zu durchlaufen, das dem einer Gesellschaftsgründung in seinem Aufwand vergleichbar ist.

PRIVATE LIMITED COMPANY (PVT. LTD.)

Die Private Limited Company ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft und die in Indien häufigste Gesellschaftsform. Diese Gesellschaftsform hat in den letzten Jahren mehr an Bedeutung gewonnen im Verhältnis zu den anderen devisenrechtlichen Sonderformen aufgrund der massiven Vereinfachungen.

chung der Gründung (weitere Informationen zur Gründung finden Sie im Kapitel FAQ Gesellschaftsgründung), Finanzierung und Verwaltung einer Private Limited. Hingegen sind die Anforderungen an die Verwaltung und Compliance der anderen devisa-rechtlichen Sonderformen (z.B. Liaison Office, Project Office und Branch Office) deutlich gestiegen. Die Anzahl der Gesellschafter ist auf mindestens zwei und höchstens 200 festgelegt, wobei die Verteilung der Gesellschaftsanteile beliebig ist, solange ein einzelner Gesellschafter mindestens einen Anteil hält. Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter bilden das Stammkapital der Gesellschaft. Es ist kein Mindestkapital notwendig. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Summe der einzelnen Kapitaleinlagen beschränkt. Die Private Limited Company wird von dem Kollektivgeschäfts-führungsorgan „Board of Directors“ geführt und beaufsichtigt. Es besteht aus mindestens zwei Direktoren, wobei mindestens ein Direktor in Indien ansässig sein muss (sog. „Resident Director“). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich die Person im dem Amtsantritt vorhergehenden Kalenderjahr für mindestens 182 Tage in Indien aufgehalten hat. Für die Ernennung zum Direktor ist zunächst der Erhalt einer digitalen Verifizierungssignatur sog. Digital Signature Certificate (DSC), sowie die Registrierung der Person mit einer Direktorenidentifizierungsnummer sog. Director Identification Number (DIN) notwendig. Aus der Mitte des „Board of Directors“ kann der „Managing Director“ gewählt werden. Dieser kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Eine Beschränkung dieser Vertretungsmacht ist durch die Gesellschaftssatzung grundsätzlich möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen können die verpflichtend abzuhal-tenden Board Meetings und Gesellschafterversammlung (General Meeting) per Videokonferenz abgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese in einer bestimmten Art und Weise durchzuführen und aufzuzeichnen sind. Die Aufnahmen müssen sorgfältig aufbewahrt werden und die Durchführung der Videokonferenz muss dem Registrar of Companies angezeigt werden.

PUBLIC LIMITED COMPANY (LTD.)

Bei dieser der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbaren Gesellschaftsform sind die Anteile frei veräußerlich und können auch an der Börse gehandelt werden. Die Public Limited Company be-

nötigt mindestens sieben Gesellschafter. Sie wird vergleichsweise selten von ausländischen Investoren gewählt, da sie stärkeren gesetzlichen Beschränkungen und Kontrollen als eine Private Limited Company unterworfen ist.

Zu beachten ist, dass in Indien eine Gesellschaft, an der eine Public Limited Company beteiligt ist, unter Umständen ebenfalls den Regularien für eine Public Limited Company unterliegt, selbst wenn sie selbst als Private Limited Company gegründet wurde. Die Bestimmung greift dann, wenn neben der Public Limited Company als Mehrheitsgesellschafterin eine indische Gesellschaft und / oder eine (in- oder ausländische) natürliche Person beteiligt ist. Als Public Limited Company gilt in diesem Zusammenhang auch eine vergleichbare ausländische Gesellschaftsform, also z.B. die deutsche AG.

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY

Indische Gesellschaften, d.h. eine Pvt. Ltd. oder eine Ltd., mit einem Nettovermögen von mehr als INR 5 Mrd., einem Jahresumsatz von mehr als INR 10 Mrd. oder einem Reingewinn von mehr als INR 50 Mio. müssen ein entsprechendes „Social Responsibility Committee“ einrichten. Dieses muss eine entsprechende interne Richtlinie entwerfen und dem Board of Directors vorstellen. Ein Teil des Jahresgewinns muss für Corporate Social Responsibility Maßnahmen aufgebracht werden. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss begründet werden.

LIMITED LIABILITY PARTNERSHIP (LLP)

Investoren können sich auch in der Rechtsform einer Limited Liability Partnership (LLP) zusammenschließen. Die LLP vereint die Vorteile der beschränkten Haftung einer Company mit der Flexibilität der Verwaltung einer Partnership, hat sich jedoch nicht als Investitionsform durchgesetzt, da parallel die Grundbesteuerung der Pvt. Ltd. mit zuletzt der Abschaffung der Dividendenbesteuerung durchaus attraktiver ist. Ferner besteht ein immanentes Haftungsrisiko durch einen Haftungsdurchgriff auf die ausländischen Partner „Gesellschafter“ der LLP. Die LLP ist gesellschaftsrechtlich mit einer deutschen GmbH & Co. KG Komanditgesellschaft

vergleichbar, kann aber gesellschaftsvertraglich auch in Richtung einer Kapitalgesellschaft ausgestaltet werden. Aus indischer Sicht ist sie stets selbst

Steuersubjekt. Eine LLP besteht aus mindestens zwei Partnern. Eine Begrenzung der Anzahl der Partner ist – anders als bei anderen indischen Rechtsformen – nicht vorgesehen. Jede LLP benötigt mindestens zwei sog. Designated Partner, die persönlich dafür verantwortlich sind, dass die LLP als Rechtsperson ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachkommt. Die Rolle der Designated Partner ist zwingend von natürlichen Personen zu übernehmen; für den Fall, dass es sich bei sämtlichen Partnern einer LLP um juristische Personen handelt (dies ist zulässig), sind natürliche Personen zu bestimmen, die die Funktion der Designated Partner ausüben. Mindestens einer der Designated Partner muss wohnhaft in Indien sein, worunter das Gesetz einen Mindestaufenthalt von 182 Tagen in Indien im jeweils vorangegangenen Jahr versteht. Dieses Erfordernis führt in den meisten Fällen zu einer Situation, die einem Joint Venture (JV) ähnlich ist.

Zur Gründung einer der Kapitalgesellschaft und einer LLP kann sich ein ausländisches Unternehmen auch mit einer indischen Gesellschaft oder mit einer indischen natürlichen Person zusammenschließen. Bei einem JV kann entweder der ausländische Partner Anteile an einer bestehenden indischen Unternehmung erwerben oder die Partner gründen gemeinsam eine neue Gesellschaft. Gesellschaftsrechtlich sind ausländische Personen indischen Personen gleichgestellt, also nicht aufgrund ihres Status benachteiligt. Lesen Sie mehr zu dem Thema unter dem Kapitel „M&A in Indien“.

Der Zu- und Abfluss von Finanzmitteln über die Landesgrenzen hinweg ist in Indien nicht vollständig freigegeben. Die existierenden Regularien sind streng einzuhalten und machen eine sorgfältige und rechtzeitige Planung erforderlich. Unter dem Programm „Ease of doing Business“ hat Indien sich jedoch für eine erheblich weitergehende Finanzierung, insb. von ausländischen Investoren, geöffnet.

EIGENKAPITALFINANZIERUNG

Stammkapital

Es ist zwischen 3 Begriffen zu unterscheiden, dem „Authorised Share Capital“, dem „Subscribed Share Capital“ und dem „Paid Up Capital“. Das „Authorised Share Capital“ bezeichnet den Betrag, den die Gesellschaft maximal in Form von Anteilen nach Nennwert ausgeben kann (daher „autorisiertes Stammkapital“). Eine Kapitalerhöhung über diesen Betrag hinaus erfordert eine Erhöhung des Authorised Share Capital in den Statuten der Gesellschaft, beinhaltet also einen gewissen formalen Aufwand, ist aber jederzeit möglich. Das „Subscribed Share Capital“ bezeichnet innerhalb des vorgegebenen Rahmens des Authorised Share Capitals den Nennwert des Stammkapitals, zu dessen Zahlung der Gesellschafter sich tatsächlich verbindlich verpflichtet. Wird das Kapital dann entsprechend eingezahlt, spricht man von „Paid-up Share Capital“. Das Authorised Share Capital sollte in der Praxis nicht zu gering gewählt werden, um unternehmerisch flexibel reagieren zu können.

Nennwert-Aufschlag

Es ist möglich, durch ein sog. „Share-Premium“, vergleichbar einem Agio, einer Gesellschaft Eigenkapital zuzuführen, ohne die Grenzen des Authorised Share Capitals frühzeitig ausschöpfen zu müssen. Dies geschieht, indem einem Gesellschafter Anteile nicht zum Nennwert, sondern zu einem höheren Wert überlassen werden. Der über den Nennwert hinausgehende Betrag wird in ein spezielles Eigenkapitalkonto („share premium account“) eingestellt und bildet eine nicht freie Rücklage.

Bewertung

Zu beachten ist bei jeder Kapitalmaßnahme, dass der Wert der Anteile nach einer international akzeptierten Preisermittlungsmethode zu bestimmen ist und durch einen indischen Chartered Accountant bestätigt werden muss. Üblich ist dabei die Verwendung der „Discounted Cash-Flow“-Methode (DCF). Es handelt sich um eine Wertermittlung auf Basis der erwarteten Zahlungsströme, wobei die Phase der Detailplanung 5 Jahre beträgt. Der auf Grundlage des DCF ermittelte Anteilswert darf unter anderem bei Ausgabe neuer Anteile nicht unterschritten werden.

FREMDKAPITALFINANZIERUNG

Darlehen in indischen Rupien

Fremdkapital indischer Kapitalgeber kann sowohl als Kontokorrentkredit als auch als Darlehen ohne weitere regulatorische Beschränkungen aufgenommen werden. Das Darlehen wird durch eine lokale indische Bank zu lokalen Konditionen bereitgestellt und kann durch ein ausländisches Unternehmen und dessen ausländische Bank abgesichert werden.

Auslandsdarlehen

Auslandsdarlehen, „External Commercial Borrowings“ (ECB), unterliegen in Indien engen Regularien. Die Regularien wurden im Jahr 2019 unter dem Programm „Ease of doing business in India“ stark gelockert. So ist ein ECB nunmehr auch zum Kauf/zur ErbpachtLangzeitpacht von Industriegrundstücken im Rahmen eines neuen Projekts/der Modernisierung oder Erweiterung bestehender Anlagen zulässig. Ferner können auch Dienstleistungsunternehmen Darlehensnehmer sein.

Das Verfahren bzgl. ECB gliedert sich in 2 Fälle. Welchem der 2 Fälle das Darlehen zuzuordnen ist, orientiert sich an der Dotierung des Darlehens in indischen Rupien bzw. der jeweiligen ausländischen Währung.

- Fall 1: Auslandsdarlehen dotiert in ausländischen Devisen.
- Fall 2: Auslandsdarlehen dotiert in indischen Rupien.

Laufzeit des ECB

Die Laufzeit des ECB ist je nach Verwendungszweck vorgeschrieben. Grundsätzlich liegt die Mindestlaufzeit bei 3 Jahren, jedoch liegt die Laufzeit für ein Auslandsdarlehen in Höhe von bis zu 50 Millionen USD, in denen das Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehört, bei Minimum einem Jahr. Bei einem zweckgebundenen Auslandsdarlehen beträgt die Mindestlaufzeit jedoch 5 Jahre.

Zinssatz

Der zu entrichtende Zins ist hierbei vorgeschrieben und darf maximal 5 Prozentpunkte über dem Referenzzinssatz liegen. Nach Wegfall des LIBORS stehen diverse Referenzzinssätze, in Abhängigkeit der gewählten Währung, wie dem EURIBOR zur Verfügung. Der Zinssatz sollte auch aus Sicht der Verrechnungspreise überprüft werden. Zusätzlich gilt, dass bei einem Auslandsdarlehen im automatisierten Verfahren in Höhe von mehr als 5 Mio. USD das Verhältnis zwischen ECB-Verbindlichkeiten und Eigenkapital ein Verhältnis von 7:1 nicht überschreiten darf.

Zulässiger Darlehensgeber

Ein ausländischer Anteilseigner muss mindestens 25% direkt (oder 51% indirekt) der Gesellschaftsanteile an der empfangenden Gesellschaft halten, um zulässiger Darlehensgeber zu sein. Die Gewährung von Darlehen durch Schwestergesellschaften ist daher möglich.

Zulässiger Verwendungszweck

Zulässiger Verwendungszweck sind zum einen langfristige Kredite zur Finanzierung des Anlagevermögens, also der langlebigen Wirtschaftsgüter des Unternehmens (z.B. Maschinen, Anlagen zur Verwendung im eigenen Produktionsprozess), sowie auch langfristige Betriebsmitteldarlehen, z. B. zur Finanzierung von Mieten oder Gehältern und generell zur Finanzierung des Working Capital. Zu den zulässigen Verwendungszwecken zählt auch die Begleichung einer Darlehensschuld gegenüber einer indischen Bank. Grundsätzlich nicht zulässig ist die Aufnahme von Auslandsdarlehen zur Weiterreichung an andere Personen, Unternehmen oder solche Vorhaben, in denen auch eine ausländische Direktinvestition nicht erlaubt wäre.

Verfahren

Werden die Grenzen der Zulässigkeit eingehalten, kann die Darlehensaufnahme i. d. R. in einem streng formalisierten Verfahren über die indische Hausbank des Darlehensnehmers abgewickelt werden („automatisches Verfahren“). Hierbei muss basierend auf einem Darlehensvertrag eine sog. Loan Registration Number (LRN) über die indische Hausbank bei der Zentralbank Indiens beantragt werden. Erst dann kann die Darlehenssumme überwiesen werden. Im Anschluss müssen monatliche Erklärungen an die Zentralbank Indiens erfolgen. Nur in wenigen Fällen ist vorab ein Genehmigungsverfahren vor der RBI zu führen. Zusätzlich muss ggf. das ausländische Unternehmen als Darlehensgeber steuerrechtliche Erklärungen in Indien abgeben.



Die Wahrung Indiens ist die indische Rupie. Eine Besonderheit sind die Bezeichnungen fur hohere Betrage. So werden im Geschaftslieben 100.000 Rupien als ein „Lakh“ bezeichnet und durch besondere Kommasetzung ausgedruckt („1,00,000“). 10 Mio. Rupien werden auch als ein „Crore“ bezeichnet (1,00,00,000). Seit Mitte 2011 gilt in Indien das Zeichen als offizielles Wahrungssymbol.

Banken haben in Indien uber ihre reine Finanzierungs- und Zahlungsfunktion hinausgehende Pflichten und Befugnisse. Sie agieren als sog. „Authorised Dealer“, Beliehene des Staates oder staatlicher Institute. So haben Mitteilungen einer Gesellschaft an die RBI zu Kapitaleingangen und Anteilsausgaben uber ihre Bank zu erfolgen. Auch muss in bestimmten Intervallen die Bank daruber unterrichtet werden, wenn ausstehende Zahlungen an auslandische Lieferanten oder Dienstleister (Trade Credits) noch nicht beglichen wurden. Auch diese konnen unter ECB Beschrankungen fallen. Die Bank selbst nimmt hier jeweils bereits eine erste Prufung vor und entscheidet uber weitere Manahmen.

Eingehende Zahlungen werden auf einem Geschaftskonto, ublicherweise einem Kontokorrentkonto gutgeschrieben. Hierbei ist zu beachten, dass der Bank in Indien ein gultiger, von der indischen Zentralbank mitgeteilter „Purpose Code“ ubermittelt werden muss, ohne den eine Gutschrift nicht erfolgen kann. Auerhalb der ECBs gibt es keine tatsachlichen Einschrankungen zur Verwendung der Mittel. Um eine Zahlung ins Ausland vorzunehmen, muss der Zahlung ein Zahlungsgrund zugrunde liegen. Dieser wird durch die indische, zur Zahlung beauftragte Bank, vor Durchfuhrung der Zahlung gepruft. In manchen Fallen ist der Bank zu diesem Zweck eine Bestatigung eines indischen Chartered Accountants vorzulegen, wonach die Zahlung einen rechtmaigen Hintergrund hat, der Hohle nach angemessen ist und eventuelle Quellensteuern korrekt abgefuhrt wurden. Ohne eine solche Bestatigung kann die Bank keine Zahlung ins Ausland durchfuhren.

Es ist einem Unternehmen möglich, in Indien ein Fremdwährungskonto einzurichten. Es handelt sich dabei nicht um ein paralleles Konto, sondern um ein Durchgangskonto. Jede Zahlung in der entsprechenden Währung geht zunächst auf diesem Konto ein und wird spätestens zum Ende des Folgemonats nach Zahlungseingang in INR umgetauscht. In der Zwischenzeit kann das Konto zum Ausgleich von Verbindlichkeiten, die ebenfalls in Fremdwährung bestehen, verwendet werden.

Erfolgte der Zahlungsverkehr in Indien vor einigen Jahren nach wie vor überwiegend durch Schecks stehen mittlerweile verstärkt Instrumente zur Überweisung zur Verfügung (Real Time Gross Settlement (RTGS), National Electronic Funds Transfer (NEFT)). Im Geschäftsverkehr hat sich daher die Onlineüberweisung als gängiges Mittel etabliert.



Lange Zeit mussten Marken in Indien separat und unabhängig von jeglichen internationalen Abkommen lokal registriert werden. Mitte 2013 trat Indien dem Madrider Markenprotokoll bei und hat die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt. Eine internationale Markenmeldung kann nun auch auf Indien erstreckt werden. Nach Registrierung und Weiterleitung durch das „International Bureau“ (WIPO, Genf) prüft das indische Markenamt den Antrag gemäß der Vorschriften des Trade Marks Act 1999 und muss – sofern Gründe vorhanden – innerhalb von 18 Monaten Einspruch erheben. Die Dauer des internationalen Markenschutzes beträgt 10 Jahre.



In den letzten Jahren wurden die Ertragssteuersätze für indische Unternehmen erheblich gesenkt. Dies trifft im Besonderen auf neu gegründete Produktionsunternehmen zu. Gleichzeitig wurde die Finanzverwaltung zunehmend digitalisiert und Rückfragen der Finanzverwaltung sowie kleinere Verfahren können „faceless“, also online abgewickelt werden, ohne dass der Finanzbeamte persönlich in Erscheinung tritt. Dies dient zum einen der Beschleunigung und zum anderen der Bekämpfung der Korruption. Daneben ist Indiens Steuerrecht durch die föderale Struktur des Landes geprägt. Entscheidungen der jeweiligen High Courts haben auch für bundeseinheitliche Gesetze wie Income Tax Act oder Integrated Goods and Service Tax nur Bindungswirkung für die Finanzverwaltung des betreffenden Bundesstaats, nicht aber darüber hinaus. D.h. andere High Courts können durchaus abweichend entscheiden. Dies ist eine Herausforderung für die Steuerplanung, also die Beurteilung, welche steuerlichen Folgen bestimmte Geschäftsvorfälle oder Strukturen in Indien haben werden.

Im Folgenden werden die für Investoren relevanten Grundzüge des indischen Steuerrechts erläutert.

ERTRAGSSTEUERN (INCOME TAX)

Natürliche Person

Die Steuerpflicht natürlicher Personen richtet sich nach nationalem indischen Recht alleine nach der Dauer ihres Aufenthalts in Indien. Lässt man zwischenstaatliche Regelungen außer Acht, so haben Personen, die aus Indien Einkünfte erzielen, diese auch in Indien zu versteuern. Für Arbeitnehmer gilt dies ab Tag 1 ihrer Tätigkeit in Indien. Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mildern diesen Effekt ab. Nach dem DBA Deutschland-Indien werden deutsche Arbeitnehmer grundsätzlich erst ab einem Aufenthalt von 183 Tagen pro indischem Finanzjahr (1. April bis 31. März) in Indien steuerpflichtig. Es gibt jedoch Ausnahmen: Sind sie bei einer indischen Gesellschaft angestellt oder sind sie für eine steuerliche Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens in Indien tätig, tritt die Steuerpflicht ab Tag 1 des Aufenthalts in Indien ein (nachstehend im Detail).

Ausgangspunkt zur Beurteilung der Steuerpflicht ist das nationale indische Recht, der Income Tax Act („ITA“).

- Als „Resident“, also in Indien steuerlich ansässig, gilt i.d.R. eine Person, die sich in einem Finanzjahr mindestens 182 (nicht 183) Tage in Indien aufhält. Alternativ gilt eine Person auch dann als Resident, wenn sie sich in einem Finanzjahr mindestens 60 Tage in Indien aufhält und sich in den letzten 4 Vorjahren mindestens 365 Tage in Indien aufhielt.
- Als „Ordinarily Resident“, also gewöhnlich in Indien ansässig, gilt ein Resident, der sich in den letzten 7 sieben Vorjahren mehr als 729 Tage in Indien aufhielt und in mindestens 2 der letzten 10 Vorjahre den Status eines „Resident“ hatte.
- Alle übrigen Personen sind „Non-Residents“, also nicht in Indien steuerlich ansässig.

Der Status entscheidet über den Umfang der Steuerpflicht in Indien. Ordinarily Residents sind mit ihrem Welteinkommen in Indien steuerpflichtig, Residents und Non-Residents (vereinfacht gesagt) mit ihren aus Indien bezogenen Einkünften, wobei die Steuerpflicht der Residents etwas weiter reicht.

In einem 2. Schritt sind die zwischenstaatlichen Regelungen der DBAs zu beachten; sie gehen nach Sec. 90 (2) ITA dem nationalen Recht vor. DBAs vermeiden, dass eine Person als in 2 zwei Staaten steuerlich ansässig gilt und weisen Staaten Besteuerungsrechte zu. Zur Beurteilung der Ansässigkeit natürlicher Personen gibt es mehrere Prüfungsschritte, bei der zunächst der Wohnsitz (gemeint ist nicht die Meldeadresse) eine Rolle spielt. Führt dies nicht zu einem Ergebnis, gilt eine Person in der Regel als in dem Staat steuerlich ansässig, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Eine typische Konstellation ist die längere Entsendung eines deutschen Mitarbeiters nach Indien, der seine Wohnung sowie Familie (Ehegatte / Kinder) in Deutschland hinterlässt aber natürlich auch in Indien eine Wohnung zur Verfügung gestellt bekommt. Zwar lässt sich sein Wohnsitz aufgrund der zwei Wohnmöglichkeiten, die er hat, nicht klar bestimmen. Jedoch bleibt er aufgrund seines weiterhin in Deutschland liegenden Lebensmittelpunktes in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat nach Art. 15 (1) DBA Deutschland-Indien nur seine für die Tätigkeit in Indien bezogenen Lohneinkünfte in Indien zu versteuern.

Nach Art. 15 (2) DBA Deutschland-Indien verbleibt das Besteuerungsrecht aber bei Deutschland, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in Indien 183 Tage während des betreffenden indischen Finanzjahres nicht übersteigt,
- die Vergütung nicht von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der in Indien ansässig ist, und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Indien getragen wird.

Wird der Mitarbeiter daher z.B. nur für 5 Monate für Schulungszwecke nach Indien geschickt und bleibt sein sog. „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ in Deutschland, so muss er seine Lohneinkünfte nur in Deutschland versteuern. abweichend entscheiden. Dies ist eine Herausforderung für die Steuerplanung, also die Beurteilung, welche steuerlichen Folgen bestimmte Geschäftsvorfälle oder Strukturen in Indien haben werden. Im Folgenden werden die für Investoren relevanten Grundzüge des indischen Steuerrechts erläutert.

Wird der Mitarbeiter daher z.B. nur für 5 Monate für Schulungszwecke nach Indien geschickt und bleibt sein sog. „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ in Deutschland, so muss er seine Lohneinkünfte nur in Deutschland versteuern.

Anders verhält es sich bei Mitarbeitern, die seit einigen Jahren mit Familie in Indien leben, also dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie werden i. d. R. in Indien unbeschränkt steuerpflichtig, so dass sie z.B. Kapitalerträge oder Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung der in Deutschland hinterlassenen Wohnung (auch) in Indien zu versteuern haben.

Eng mit dem Einsatz von Mitarbeitern vor Ort verbunden, ist das Risiko des ausländischen Arbeitgebers, eine steuerliche Betriebsstätte in Indien zu begründen (siehe dazu unten). Bei Arbeitnehmerüberlassungen an verbundene Unternehmen ist der Fremdüblichkeitsgrundsatz zu beachten (Verrechnungspreise).

Steuersätze

Die Einkommenssteuer wird in Stufen von bis zu 30% erhoben. Die Gesamtbelastung eines zu versteuernden Einkommens i.H.v.

INR 1.000.000 liegt bei ca. 12%. Der Steuersatz steigt auf ca. 32%, bei einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. INR 10.000.000. Der Steuerpflichtige hat zwei Optionen: Besteuerung zu höheren Tarifen mit der Möglichkeit zur Geltendmachung verschiedener Abzüge oder Besteuerung zu niedrigeren Tarifen, bei der dann aber nur wenige Abzüge zugelassen sind.

Jahreseinkommen (INR)	Steuersatz (Standard)	Steuersatz (alternativ)
bis 250.000	-	-
250.000 - 500.000	5%	5%
500.001 - 750.000	20%	10%
750.000 - 1 Mio.		15%
1 Mio. - 1,25 Mio.	30%	20%
1,25 Mio. - 1,5 Mio.		25%
1,5 Mio. - 5 Mio.*		30%
5 Mio. - 10 Mio. */**		
über 10 Mio.*/**		

Für Personen über 60 Jahre gelten erhöhte Freibeträge. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen durch eine Aufteilung des Gehalts für verschiedene Verwendungszwecke („salary split“). Hierdurch können steuerliche Vorteile z.B. für Mietzuschüsse und Bonuszahlungen realisiert werden. Die Einkommensteuer wird durch den Arbeitgeber als Lohnsteuer einbehalten und abgeführt. Dies gilt zwingend auch für nach Indien entsandte deutsche Arbeitnehmer.

UNTERNEHMEN

Laufende Besteuerung

In Indien ansässige Personen- und Kapitalgesellschaften

Eine Gesellschaft gilt als in Indien ansässig, wenn ihr Sitz in Indien liegt oder die Geschäftsführung bzw. effektive Unternehmenskontrolle in Indien ausgeübt wird. Der Steuersatz beträgt 30%. Hinzu kommt bei einem zu versteuernden Gewinn von über INR 10 Mio. ein Aufschlag i.H.v. 7%. Der Aufschlag beträgt 12% ab einem

zu versteuernden Gewinn von mehr als INR 100 Mio. Ferner fällt eine Ausbildungsabgabe i.H.v. 4% auf den Gesamtsteuerbetrag an. Die Gesamtbelastung inländischer Gesellschaften beträgt damit in der Spitze ca. 35%. Bemessungsgrundlage ist das Welteinkommen. Eine Stufenregelung wie für natürliche Personen gibt es für Unternehmen nicht. Die Steuer ist selbst zu berechnen und in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen zu leisten.

Private Limited Company	Steuersatz
Income Tax	30 %
Aufschlag auf die Steuer	12 %
Ausbildungsabgabe Steuer	4 %
Gesamt (effektiv)	34,94 %

Alternativ können Unternehmen einen von 30% auf 22% reduzierten Steuersatz in Anspruch nehmen (effektiv 25,17%). Voraussetzung ist, dass keine weiteren speziellen Steuererleichterungen geltend gemacht werden. Die Unternehmen haben ein Wahlrecht, das aktiv bei Abgabe der Steuererklärung auszuüben ist.

Reduced tax rate	Steuersatz
Income Tax	22 %
Aufschlag auf die Steuer	10 %
Ausbildungsabgabe Steuer	4 %
Gesamt (effektiv)	25,17 %

Für kleine und mittlere Unternehmen (Umsatz im Vorjahr unter INR 4 Mrd.) gilt ein von 30% auf 25% reduzierter Steuersatz (effektiv 29,12%).

Reduced tax rate	Steuersatz
Income Tax	25 %
Aufschlag auf die Steuer	12 %
Ausbildungsabgabe Steuer	4 %
Gesamt (effektiv)	29,12 %

Besonders niedrig besteuert werden neu gegründete Produktionsgesellschaften. Ihre effektive Steuerbelastung liegt bei 17,16%.

Reduced tax rate	Steuersatz
Income Tax	15 %
Aufschlag auf die Steuer	10 %
Ausbildungsabgabe Steuer	4 %
Gesamt (effektiv)	17,16 %

Als neu gegründet gelten Personengesellschaft, die ab dem 1.10.2019 gegründet wurden und ihren Betrieb vor dem 31.3.2024 aufnehmen. Ob die Frist zur Aufnahme der Produktion, d.h. die Steuervergünstigung, verlängert wird, ist noch unklar. Es ist für die Gestaltung ferner wichtig, die Aktivitäten des Unternehmens auf Produktion und hiermit direkt zusammenhängende Aktivitäten zu beschränken. Die Aufnahme von Aktivitäten neben der Produktion führt zum Versagtwerden des niedrigeren Steuersatzes für das gesamte Unternehmen.

Personengesellschaften, einschließlich der LLP, unterliegen einem Steuersatz von 30 % (ca. 35 % ab einem zu versteuernden Gewinn von mehr als INR 10 Mio.). Sie werden mittlerweile nur noch selten von Ausländern gegründet.

Dividendenzahlungen und Abkommensberechtigung

Dividenden indischer Körperschaften unterliegen einer Quellensteuer von 20%. Die bisherige Dividend Distribution Tax ist seit April 2020 abgeschafft. Nach nationalem indischen Recht erhöht sich die Quellensteuer jeweils um Aufschlag und Ausbildungsabgabe. Viele DBAs, so auch das mit Deutschland, sehen eine Deckelung auf 10% vor. Hierauf kann sich ein durch das jeweilige DBA geschütztes Unternehmen berufen. Problematisch ist dies z.B. für deutsche Personengesellschaften. Sie sind steuerlich „transparent“, so dass die deutsche Finanzverwaltung in der Regel die Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung verwehrt. Infolgedessen fehlt gegenüber der indischen Finanzverwaltung der Nachweis der Ansässigkeit in Deutschland und damit der Abkommensberechtigung. Auf die Abkommensberechtigung der Anteilseigner der Personengesellschaft abzustellen und somit eine

Reduzierung der Quellensteuer zu erreichen, ist in Indien derzeit praktisch kaum möglich.

Im Ausland ansässige Personen- und Kapitalgesellschaften *Bruttobesteuerung („Quellensteuer“)*

Indien hat das Recht zur Besteuerung von Zinsen, Vergütungen für technische Dienstleistungen und Lizenzgebühren, die aus Indien stammen und an deutsche Unternehmen gezahlt werden. Indien macht von diesem Recht auch Gebrauch. Der Steuersatz beträgt auf Vergütungen für technische Dienstleistungen und Lizenzgebühren jeweils 10 %, für Zinsen auf genehmigte Auslandsdarlehen derzeit 5 % (plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe). Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Vergütung (ohne Abzug von Aufwand). Deutschland erlaubt eine Anrechnung der Quellensteuer nur in engen Grenzen (Anrechnungshöchstbetrag). Sie kann nur auf Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, welche auf Einkünfte aus Indien anfällt („per country limitation“). Die Quellensteuer ist daher zumindest bei Kapitalgesellschaften zum größten Teil ein Kostenfaktor.

Verantwortlich für den Steuereinbehalt ist die zahlende indische Person, z.B. der Kunde einer Montageleistung („Entrichtungspflichtiger“). Ihn hält die indische Finanzverwaltung haftbar – neben dem deutschen Unternehmen. Kann der Entrichtungspflichtige nicht ausschließen, dass die zu leistende Zahlung einer steuerlichen Betriebsstätte zuzurechnen ist, muss er eine weit höhere Quellensteuer von bis zu 43% einzubehalten (siehe auch unten). Er wird damit zum verlängerten Arm der indischen Finanzverwaltung. Das deutsche Unternehmen kann bei der Finanzverwaltung allerdings die Festsetzung eines geringeren Steuereinhalts beantragen. Dies ist bei Betriebsstätten durchaus üblich und dringend zu empfehlen.

Ausländische Unternehmen müssen in vielen Fällen eine Steuererklärung über in Indien quellensteuerpflichtige Einkünfte abgeben, auch wenn keine Betriebsstätte vorliegt. U.a. dann, wenn sie sich auf Regelungen eines DBAs berufen (z.B. Deckelung der Quellensteuer für Dividenden auf 10%) oder wenn der Entrichtungspflichtige nicht ausreichend Quellensteuern abgeführt hat. Das ausländische Unternehmen muss also auch die Zahlung der

Quellensteuer nachkontrollieren. Hierfür und für die Abgabe einer Steuererklärung muss sich das Unternehmen in Indien steuerlich registrieren („Permanent Account Number“, PAN). Eine solche Registrierung ist ein recht einfacher Vorgang.



*Karte einer Permanent Account Number / PAN

Für weitere Details sehen Sie unser FAQ PAN und Quellensteuer. <https://www.roedl.de/themen/indien-quellensteuern-steuerregistrierung-pan-steuerdeklaration>

GEWINNBESTEUERUNG („QUELLENSTEUER“)

Ausländische Unternehmen unterliegen einer Gewinnbesteuerung in Indien, soweit durch ihre Tätigkeit (ggf. ungewollt) eine steuerliche Betriebsstätte in Indien entsteht. Ob eine Betriebsstätte entsteht, regelt vorrangig bspw. das DBA Deutschland-Indien. Häufig entsteht eine Betriebsstätte bei Montagen oder Montageüberwachungen von über 6 Monaten Projektdauer oder bei langfristigen Beratungstätigkeiten vor Ort. Die Tätigkeiten von Subunternehmern gelten in aller Regel als Tätigkeiten eigener Mitarbeiter. Auch ein abhängiger Vertreter kann eine Betriebsstätte begründen, wenn das deutsche Unternehmen mit gewisser Ausschließlichkeit regelmäßig Aufträge in Indien einholt. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertreter keine Abschlussvollmacht besitzt – eine Besonderheit, die viele deutsche Unternehmen überrascht.

Der Betriebsstättengewinn unterliegt einem Steuersatz von 40% plus Aufschlag und Ausbildungsausgabe, sodass die Gesamtsteuerbelastung effektiv bei 43,68% liegt.

Ausländische Kapitalgesellschaft	Steuersatz
Income Tax	40 %
Aufschlag auf die Steuer	5 %
Ausbildungsabgabe Steuer	4 %
Gesamt (effektiv)	43,68 %

Abweichende Steuersätze existieren für ausländische Personengesellschaften.

Der Entrichtungspflichtige hat in gleicher Höhe Quellensteuer abzuführen. Sie wirkt als Steuervorauszahlung, d.h. das ausländische Unternehmen wird die Differenz zwischen festgesetzter Steuer und abgeführter Quellensteuer erstattet bekommen. Da dies in Indien jedoch sehr lange dauern kann, wird in aller Regel ein Antrag auf Festsetzung einer geringeren Quellensteuer gestellt, der sich am Plan-Gewinn der Betriebsstätte orientiert.

Generell gilt: Falls die deutsche und die indische Finanzverwaltung den Sachverhalt unterschiedlich beurteilen – und dies ist nicht selten der Fall – droht neben der Besteuerung in Indien auch eine Besteuerung in Deutschland und damit trotz der Regelungen des DBAs eine Doppelbesteuerung. Eine sorgfältige Vorab-Prüfung und Planung, die auch in die Auftragskalkulation Eingang findet, ist wichtig. Auch wenn keine Betriebsstätte entsteht, besteuert Indien nach Deutschland gezahlte Vergütungen für technische Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinsen (Quellensteuern / siehe oben).

WStarke Einfluss auf die Besteuerung ausländischer Unternehmen wird das Mehrseitige Übereinkommen gegen aggressive Steuergestaltungen (Multilateral Instrument – „MLI“) haben, das Indien am 7. Juni 2017 zusammen mit über 60 Staaten – einschließlich Deutschland – unterzeichnet hat. Es schafft die Grundlage, wichtige Beschlüsse der OECD gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen (Base Erosion and Profit Shifting – „BEPS“) in bestehende DBAs aufzunehmen, ohne diese jeweils neu verhandeln zu müssen. Das MLI findet bereits Anwendung auf das DBA Indiens mit Österreich und z.B. Kanada. Deutschland hat derzeit noch nicht erklärt, dass es das MLI auf das DBA Deutschland-Indien anwenden will, hält sich dies aber für die Zukunft offen.

Für weitere Details sehen Sie unser FAQ Bau- und Montagebetriebsstätten: <https://www.roedl.de/themen/indien-steuern-bau-montage-betriebsstaetten>

Minimum Alternate Tax (MAT)

Die MAT ist eine besondere Ausprägung der Einkommensteuer. Es handelt sich um eine Mindestbesteuerung, die bei deutlichen Differenzen zwischen dem handelsbilanziellen und steuerlichem Gewinn ansetzt. Sofern der Betrag der tatsächlich gezahlten Einkommensteuer weniger als 15% des Buchgewinns ausmacht, gilt dieser Teil des Buchgewinns als zu versteuernder Gewinn des Unternehmens. Der Steuersatz beträgt i.d.R. effektiv ca. 17%. Die MAT ist grundsätzlich auch auf in Indien steuerpflichtige ausländische Unternehmen anzuwenden. Die MAT kann für eine Dauer von max. 15 Jahren auf die reguläre Steuerschuld des Unternehmens angerechnet werden.

Veräußerungsgewinnbesteuerung

Gewinne aus der Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens werden in Indien unterschiedlich besteuert, je nach Haltedauer. Als kurzfristig gelten Veräußerungsgewinne i.d.R. wenn die Güter weniger als 24 Monate gehalten wurden. Kurzfristige Veräußerungsgewinne werden zu den Gesamteinkünften des Unternehmens hinzugerechnet und unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von z.B. ca. 30 oder 40%. Langfristige Veräußerungsgewinne z.B. aus der Übertragung von Anteilen an einer nicht-börsennotierten indischen Gesellschaft, die für mehr als 24 Monate gehalten wurden, werden mit einem Steuersatz i.H.v. 10% (Verkauf durch ausländische Gesellschaft) oder 20% (Verkauf durch indische Gesellschaft) besteuert (jeweils plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe).

Versuche, die Steuer durch eine Strukturierung des Investments über ausländische Holdingstandorte zu vermeiden, stehen unter besonderer Beobachtung der Finanzverwaltung. Die besonders günstigen DBAs mit Singapur, Mauritius oder Zypern wurden mittlerweile angepasst. Mit Einführung der General Anti Avoidance Rule (GAAR) hat die Finanzverwaltung zudem ein besseres Werkzeug, um Umgehungstatbestände zu erfassen.

VERRECHNUNGSPREISE

Grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen werden durch die indische Finanzverwaltung engmaschig geprüft. Es gilt der Verdacht, dass solche Geschäfte nicht fremdüblich („at arms length“) abgewickelt werden, dass also durch Leistungsverrechnung Gewinne ins Ausland verschoben werden.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen zu beweisen, dass die Geschäfte dem Grunde und der Höhe nach steuerlich anzuerkennen sind. Dies ist dann der Fall, wenn voneinander unabhängige Unternehmen die Geschäfte zu ähnlichen Konditionen abgeschlossen hätten. Gelingt dies nicht, werden die Gewinne des indischen Unternehmens nach oben korrigiert und hohe Strafzuschläge verhängt.

Unternehmen haben jährlich eine Erklärung über internationale Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen abzugeben („Form 3CEB“). Daneben ist eine umfangreiche Dokumentation der Verrechnungspreise zu erstellen und vorzuhalten („Transfer Pricing Report“). Die Erstellung beider Dokumente wird in der Praxis oft recht lax gehandhabt. Im Falle einer späteren Prüfung werden Diskrepanzen zwischen den gemachten Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen sichtbar. Sie lassen sich oft auch nicht mehr schließen und führen zu Gewinnanpassungen.

<p>with whose the international transactions have been entered into.</p> <p>(b) Description of transaction and quantity purchased/sold.</p> <p>(c) Total amount paid/received or payable/receivable in the transaction—</p> <p>(i) as per books of account;</p> <p>(ii) as computed by the assessee having regard to the arm's length price.</p> <p>(d) Method used for determining the arm's length price [see section 92C(1)]</p> <p>B. Has the assessee entered into any international</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	--

Weitreichende Fragen aus einer Form 3CEB (Beschreibung der Transaktionen und Methode zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises)

In Indien gilt eine Zinsschranke. Zinsaufwendungen indischer Unternehmen gegenüber verbundenen ausländischen Unternehmen

sind nur bis zu einer Höhe von 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) abzugsfähig.

VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer („Wealth Tax“) ist seit dem 1. April 2015 abgeschafft.

RECHTSBEHELFE

Gegen Steuerbescheide („Assessment Order“) und andere Steuerwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang einen Rechtsbehelf zum Commissioner of Income Tax (Appeal) (CIT(A)) einlegen. Der Rechtsbehelf ist zu begründen. Weitere Instanzen sind das „Income Tax Appellate Tribunal“ (ITAT), der „High Court“ sowie der „Supreme Court“. Zahlungsaufforderungen können bis zur endgültigen Entscheidung auf Antrag zumindest teilweise außer Vollzug gesetzt werden. Gegen einen Entwurf des Steuerbescheides kann alternativ zum Einspruch vor dem CIT(A) ein besonderer Rechtsbehelf beim Dispute Resolution Panel“ (DRP) eingelegt werden. Die Entscheidung des DRP muss innerhalb von 9 Monaten ergehen. Auch Vorabvereinbarungen über die Ermittlung der Fremdvergleichspreise („Advance Pricing Agreements“) können beantragt werden, was sich aber nur bei großen Volumina empfiehlt. Verfahren dauern meist über mehrere Jahre und werden oft erst durch das ITAT fair und für beide Parteien abschließend entschieden. Rechtsmittel zum High Court werden eher selten eingelegt

UMSATZSTEUER / ZOLL

Goods and Service Tax

Indien besitzt mit der Goods and Services Tax (GST) ein modernes Umsatzsteuersystem. Es besteuert den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen Mehrwert und belastet grundsätzlich nur den Endverbraucher.

Aufgrund der föderalen Struktur Indiens unterteilt sich die GST in 3 Komponenten:

1. Central GST (CGST) – Steuer der Zentralregierung
2. State GST (SGST) – Steuer der Bundesstaaten
3. Integrated GST (IGST) – übergreifende Steuer

Leistungen innerhalb eines Bundesstaates unterliegen gleichzeitig der CGST und der SGST. Leistungen zwischen 2 Bundesstaaten und Einfuhren aus dem Ausland nur der IGST.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	CGST
Leistung zwischen zwei Bundesstaaten	SGST
Import von Waren	IGST Customs
Import von Dienstleistungen	IGST

Als innerstaatlich gilt eine Leistung dann, wenn sich der Ort des Leistenden und der Ort der Leistung in demselben Bundesstaat befinden. Liegen sie in verschiedenen Bundesstaaten oder ist der Ort des Leistenden im Ausland (Fall des Imports) gilt die Leistung als zwischen zwei Bundesstaaten erfolgt. Der Ort des Leistenden ist grundsätzlich der Ort der Geschäftseinrichtung, aus der heraus die Leistung erfolgt. Der Ort der Leistung unterscheidet sich je nach Sachverhalt. Bei Warenlieferungen ist es der Ort, an dem die Warenbewegung endet. Bei Dienstleistungen im B2B Bereich ist es der Ort, an dem die Leistung empfangen wird, sofern der Leistungsempfänger dort umsatzsteuerlich registriert ist. Exporte von Waren oder Dienstleistungen sind i.d.R. steuerbefreit.

Der Standardsatz der GST liegt bei 18%. Eine Nomenklatur (ähnlich dem HS Code) entscheidet über die Einordnung. Bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates unterteilt sich die Steuer je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST. Bei Leistungen zwischen 2 Bundesstaaten entfällt sie komplett auf die IGST. Die Tatsache, dass bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates mit CGST und SGST 2 Steuern gleichzeitig anfallen, verteuert die Leistung also nicht.

Leistungsgruppe	IGST (in Klammern: CGST + SGST)
Exporte	0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	5 % (2,5 % + 2,5 %)
Vorzugsteuersatz für geförderte Industrien	12 % (6 % + 6 %)
Viele Anlagen / Maschinen	18 % (9 % + 9 %)
Alle weiteren Güter („Luxusgüter“)	28 % (14 % + 14 %)

Die GST erlaubt für Händler, Dienstleister und Hersteller einen durchgängigen Vorsteuerabzug. Allerdings folgt er der dreigliedrigen Struktur der GST. Gezahlte CGST kann als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden. Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST ist von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig.

Vorsteuerguthaben werden – im Unterschied zum deutschen System der Umsatzsteuer – nicht erstattet. Ausnahmen bestehen v.a. für exportierende Unternehmen. Eine Besonderheit ist, dass der Vorsteuerabzug nur dann gewährt wird, wenn der Unternehmer / Lieferant die erhaltene Steuer auch tatsächlich abgeführt hat.

Für weitere Details sehen Sie unser FAQ GST. <https://www.roedl.de/themen/steuer-indien-gst-reform>

ZOLL

Für den Import von Waren gilt ein Regelzollsatz von 10 % („Basiszoll“ / „Basic Customs Duty“). Für viele Maschinen ist der Zollsatz auf 7,5% reduziert. Der Zoll berechnet sich auf den Zollwert der Ware. Bei dessen Bestimmung folgt Indien internationalen Grundsätzen. Hinzu kommt eine Abgabe i.H.v. 10% des Zolls („Social Welfare Surcharge“ / SWS). Die Einfuhrumsatzsteuer berechnet sich auf Zollwert + Zoll + SWS.

Das nachfolgende Beispiel berechnet die Abgaben für einen Zollwert von INR 100, einem Zollsatz von 10 % und einem IGST-Satz von 18 %

	Zollsatz	INR
Preis		100,00
Handling Charges		0,00
Zollwert	10	100,00
Social Welfare Surcharge	10 %	1,00
Gesamt		111,00
IGST	18 %	19,98
Gesamtabgabe		30,98

Die IGST ist für den Importeur (Hersteller, Dienstleister, Händler) in der Regel vorsteuerabzugsfähig und daher kostenneutral. Ausnahmen bestehen allerdings und kommen v.a. bei öffentlichen Ausschreibungen zum Tragen. Hier empfiehlt es sich, frühzeitig und vor Abgabe eines Financial Bids Beratung einzuholen.

Zollfreie Gebiete / Exportorientierte Unternehmen

Als Standorte für Unternehmen stehen in Indien spezielle Sonderwirtschaftszonen („Special Economic Zones“ – SEZ) zur Verfügung. Alternativ können sich Unternehmen als „Export Oriented Unit“ (EOU) registrieren. Eine SEZ ist ein abgegrenztes, zollfreies Gebiet, ein EOU ein Unternehmen mit Zollfreilager. Insbesondere Importabgaben sowie indirekte Steuern für den Zukauf von Waren und Dienstleistungen aus dem Zollinland entfallen in beiden Fällen Großteils. Sowohl Unternehmen in einer SEZ als auch EOUs müssen Nettodevisenempfänger sein und bleiben. Dies bedeutet, dass sie einen Großteil ihrer Waren bzw. Dienstleistungen exportieren müssen. Ist dies gewährleistet, ist die Etablierung der eigenen Präsenz in einer SEZ oder als EOU eine Option für ausländische Investoren.

Zollverfahren - Special Valuation Branch („SVB“)

Falls ein indisches Unternehmen Waren von einem verbundenen Unternehmen außerhalb Indiens einführen will, muss das indische Importeur in Indien ein zusätzliches Zollverfahren durchlaufen, das sog. „Special Valuation Branch“ (SVB) Verfahren. Das SVB Verfahren gilt als äußerst komplex und zeitaufwändig. Bei der Prüfung

im SVB Verfahren soll durch die Zollbehörden festgestellt werden, ob die Waren, die der Lieferant aus dem Ausland an den mit ihm verbundenen Einführer liefert, zu einem „Fremdvergleichspreis“ in Rechnung gestellt wurden oder ob sie „unterbewertet“ wurden, um die Zollgebühren zu senken. Dieses Verfahren ist genau das Gegenteil der Verrechnungspreisanalyse gemäß den Einkommenssteuervorschriften, bei der untersucht wird, ob die zwischen verbundenen Unternehmen gelieferten Waren „überbewertet“ wurden, um die Einkommenssteuerschuld in Indien zu verringern. Die Durchführung des SVB Verfahrens muss vorsichtig und akkurat begleitet werden. Falsche Bewertungsmethoden und -angaben können zu einem negativen Untersuchungsbericht der Zollbehörden führen, was die Gesamtkosten für Zollabgaben in der Lieferkette erhöhen und damit die Rentabilität des indischen Unternehmens erheblich verringern kann. Darüber hinaus sind Rechtsstreitigkeiten mit den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Bewertung zeitaufwändig und können zusätzliche Kosten verursachen.

Das SVB Verfahren ist ein mehrstufiges Verfahren bei dem zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Formulare und begleitende Dokumente eingereicht werden müssen. Das SVB-Verfahren beginnt, sobald die erste Warensendung in Indien eintrifft. Bei Ankunft der Sendung wird dies der SVB Zollbehörde mitgeteilt, um das Verfahren einzuleiten. Aufgrund der umfangreichen Dokumentationspflicht, bei der ersten Sendung kommt es in der Regel zu Verzögerungen bei der Abfertigung solcher Waren durch die Zollbehörde. Sobald der Vorgang bei den SVB Zollbehörden registriert ist, müssen innerhalb von 60 Tagen weitere Formulare eingereicht werden. Darüber hinaus muss auch eine ausführliche Stellungnahme vorbereitet werden und eingereicht werden, in der die Art und Weise der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarten Preisgestaltung der Waren belegt werden. Nach der Einreichung der Unterlagen erfolgt eine persönliche Vorsprache bei den Zollbehörden. In der Regel dauert es, je nach Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen und der zuständigen Beamten 4-6 Monate, bis der finale SVB-Untersuchungsbericht ausgestellt wird. Während des SVB Verfahrens werden die Waren von den Zollbehörden vorläufig abgefertigt (nach Hinterlegung einer vorläufigen Zollgarantie).

Das indische Arbeitsrecht ist äußerst komplex. Es existiert eine Vielzahl von teilweise veralteten arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowohl auf der Bundes- als auch auf der Länderebene, die zudem nicht immer widerspruchsfrei sind. Die Anwendbarkeit und Abdingbarkeit der verschiedenen Bestimmungen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, u. a. von der Anzahl der Beschäftigten, Ort und Branche des Betriebes, Art der Tätigkeit (so gelten z. B. die meisten arbeitnehmerrechtlichen Schutzvorschriften für „Workmen“ – einfache Arbeiter, während für Arbeitnehmer in Managementpositionen ein größerer Spielraum für abweichende, individualvertragliche Regelungen besteht).

ARBEITSVERTRÄGE

Gewöhnlich werden unbefristete Arbeitsverträge mit einer Probezeit zwischen 3 und 6 Monaten geschlossen. Das Gesetz gestattet auch den Abschluss von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen. Das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich formfrei möglich. Manche lokale arbeitsrechtlichen Vorschriften sehen einen schriftlichen Vertrag mit Mindestinhalt vor. Im Hinblick auf die Beweisbarkeit empfiehlt es sich jedoch, den Arbeitsvertrag schriftlich zu fassen. Zusätzlich empfiehlt es sich in ausführlichen internen HR Mitarbeiterunternehmensrichtlinien wichtige Regelungen zu Arbeitszeiten, Urlaubsregelungen, IT Richtlinien und allgemeine Verhaltensvorschriften festzuhalten und diese über den Arbeitsvertrag verbindlich in das Arbeitsverhältnis einzubeziehen. In der Praxis beginnt das Arbeitsverhältnis mit der Annahme des, oft als „Letter of Appointment“ oder „Offer Letter“ ausgestalteten Arbeitsvertrages. I. d. R. werden die Verträge mit einer Gehaltsaufteilung, einem sog. „Salary Split“ vereinbart. In diesem wird das vereinbarte „Cost to Company“ (CTC) in ein Bruttobasisgehalt und Zulagen aufgeteilt, um so etwaige einkommensteuerrechtliche Vorteile bereits auf der arbeitsrechtlichen Ebene auszuschöpfen.

Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen für „Workmen“ müssen zwingende gesetzliche Vorschriften eingehalten werden. Bei den anderen Individualverträgen besteht dagegen ein großer Gestaltungsspielraum. Wobei hier auch die lokalen geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, die manchmal eine Mindestangabe von Informationen im Arbeitsvertrag

vorsehen. Details zu Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch und Kündigung hängen vom Ort der Tätigkeit und Art des Betriebs ab. Eine 6-Tage-Woche ist nicht unüblich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf maximal 48 Stunden beschränkt. Da Überstunden mit einem doppelten Stundensatz vergütet werden müssen, sollten Unternehmen klare Regelungen zu Überstunden und Überstundenausgleich treffen. Beim Urlaubsanspruch wird zwischen „Earned“, „Casual“ und „Sick Leave“ unterschieden. Je nach Industrie und Standort sind zwischen 15 – 25 Tage bei einer 5 Tage Woche üblich. Die Anzahl von Krankheitstagen mit Entgeltfortzahlung ist vorgegeben und kann grundsätzlich beschränkt werden. Seit dem 1. April 2017 haben Frauen, die in Betrieben ab 10 Angestellten arbeiten, nach der Geburt eines Kindes Anrecht auf 26 statt wie bisher 12 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Vaterschaftsurlaub ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber in vielen Unternehmen nach eigenem Ermessen gewährt. Das Sexual Harassment of Women at Workplace (Prevention, Prohibition and Redressal) Act, 2013 enthält Vorschriften zum Schutze sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz. Es sieht ein strenges Anzeigeverfahren im Falle von sexueller Belästigung vor. Dabei ist der Begriff des Arbeitnehmers und der Arbeitsplatzes sehr weit zu verstehen, um einen möglichst weiten Anwendungsbereich zu garantieren. Unternehmen mit 10 oder mehr Arbeitnehmern müssen ein sog. „Internal Complaint Committee zur Verfügung stellen, das im Falle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz der investigierende und entscheidende Rat ist. Je nach Bundesland muss das Internal Complaint Committee eines Unternehmens auch bei den zuständigen Behörden registriert werden.

Das Arbeitsverhältnis kann einseitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder unter besonderen Umständen außerordentlich beendet werden. Grundsätzlich sollten genaue Kündigungsvorschriften arbeitsvertraglich genau geregelt werden. Ob weitere Vorgaben z.B. zu einer vorherigen Abmahnung oder Kündigungsgründen bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Besonders strenge Kündigungsvorschriften gelten in Betrieben mit 100 oder mehr Arbeitnehmern. Ein gesetzlich zwingender Abfindungsanspruch sog. Gratuity Anspruch muss an Arbeitnehmern mit 5 Jahre und mehr Betriebszugehörigkeit bei einem Betrieb mit 10 oder mehr Mitarbeitern gezahlt werden. Zusätzlich müssen ggf. angesammelte Urlaubstage ausgezahlt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Die Sozialversicherungssysteme in Indien befinden sich noch im Aufbau. Das Schutzniveau ist nicht vergleichbar mit dem Standard in entwickelten Ländern und große Teile der Bevölkerung sind nicht erfasst. So besteht eine Pflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung (Provident Fund) grundsätzlich nur bei Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern. Auch ausländische Mitarbeiter, die in Indien arbeiten, können beitragspflichtig werden. Das deutsch-indische Sozialversicherungsabkommen ist allerdings zu beachten (siehe unten). Beiträge zur indischen gesetzlichen Krankenversicherung müssen nur für Mitarbeiter mit einem sehr geringen Einkommen entrichtet werden (INR 21.000 pro Monat oder weniger). Jedoch bieten viele Unternehmen heute auch Gruppen-Krankenversicherungen oder andere krankenversicherungsrechtliche Sozialleistungen an.

ARBEITSREFORMEN

Indien plant nach mehr als 20 Jahren umfassende Arbeitsrechtsreformen. Vier neue Arbeitsgesetzbücher sollen insgesamt mehr als 29 Einzelgesetze uniformieren und reformieren (Code of Wages, Code of Social Security, Occupational Safety, Health and Working Conditions Code und Industrial Relations Code).

Die neuen Arbeitsgesetzbücher führen überwiegend ausgeglichene Änderungen für Industrie und Arbeiter ein und versuchen so, gleichzeitig mehr soziale Sicherheit. Wichtige Höhepunkte sind u.a. die Anpassung der Definition „wages“, die Einführung eines bundeseinheitlichen Mindestlohnsatzes, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, Erweiterung des Sozialversicherungssystems für sog. „Platform Worker“ und „Gig Worker“, Einführung von befristeten Arbeitsverhältnissen, bei denen der gesetzliche Abfindungsanspruch bereits ab einem Jahr Betriebszugehörigkeit greift, uniformierte Registrierungen für Unternehmen, strengere Regelungen zu Streiks, vereinfachte Kündigungsmöglichkeiten bei Massenentlassungen.

Trotz der Einführung dieser neuen Arbeitsgesetzbücher werden weiterhin andere bereits bestehende Einzelgesetze bestehen

bleiben und es wird auch künftig unterschiedliche Regelungen auf bundesstaatlicher und sektoraler Ebene geben. Ferner gelten weiterhin unterschiedliche arbeitsrechtliche Vorschriften für produzierende und dienstleistende Unternehmen. Wann die neuen Arbeitsgesetzbücher eingeführt werden, bleibt abzuwarten.

AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Ausländische Arbeitnehmer benötigen ein Arbeitsvisum (Employment-Visum), um in Indien arbeiten zu dürfen. Das Arbeitsvisum kann unter Vorlage eines Beschäftigungsangebotes / Arbeitsvertrages beantragt werden. Zwar existieren keine besonderen Formvorschriften für die Gestaltung des Arbeitsvertrages, es ist jedoch zu empfehlen, dass die besondere Qualifikation des Arbeitnehmers im Vertrag aufgenommen wird. In der Regel wird ein Arbeitsvisum nur bei einem Mindestgehalt von USD 25.000 / Jahr erteilt. Von dieser internen Richtlinie werden bisweilen Ausnahmen gemacht. Ein Business Visum kann nur bei Geschäftsreisen beantragt werden, wie z.B. bei Wahrnehmung von Meetings, Teilnahme an Messen etc.

Für ausländische Arbeitnehmer („International Workers“) besteht, unabhängig von der Entgelthöhe, eine Beitragspflicht zur indischen Sozialversicherung. Ausgenommen von einer Sozialversicherungspflicht können ausländische Arbeitnehmer sein, wenn ein Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsland besteht und der Arbeitnehmer aufgrund des Sozialversicherungsabkommens weiter die Sozialabgaben in seinem Herkunftsland leistet. Ferner kann ein ausländischer Arbeitnehmer, der aus einem Herkunftsland kommt mit dem eine Sozialversicherungsabkommen besteht und der in das indische Sozialversicherungssystem eingezahlt hat, die angesparte Summe mit dem Verlassen Indiens ausgezahlt bekommen.

Ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen besteht zwischen Deutschland und Indien. Es ermöglicht eine Ausnahme von der indischen Rentenversicherungspflicht. Die Sozialversicherungspflicht des deutschen Arbeitnehmers in Indien und Deutschland sollte stets im Einzelfall vor einer Entsendung / Versetzung geprüft werden.

Ob und inwieweit das Gehalt und das Einkommen des Arbeitnehmer in Indien versteuert werden muss, hängt von dem Resident Status des Arbeitnehmers ab (siehe oben).

Es bestehen Meldepflichten für ausländische Arbeitnehmer in Indien. Diese müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft in Indien bei dem sog. Foreign Registration Office registrieren. Kommt es zu Änderungen im Namen, Adresse oder Visum des ausländischen Arbeitnehmers, müssen diese bei der Behörde angezeigt werden.



MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN JAHRESABSCHLUSS

Für alle Unternehmen mit einem „place of business“ in Indien gelten dieselben Rechnungslegungspflichten. Grundsätzlich besteht somit eine „handelsrechtliche“ Rechnungslegungspflicht für

- Liaison Offices,
- Branch Offices, Project Offices und
- Kapitalgesellschaften.

Der indische „handelsrechtliche“ Einzelabschluss nach dem Indian-GAAP (set of financial statements, annual accounts) besteht aus folgenden Bestandteilen:

BILANZ

Das Format der Bilanz („balance sheet“) ist gesetzlich vorgeschrieben. Sec. 129 Companies Act, 2013 ordnet an, die Bilanz in der Form aufzustellen, wie im Anhang in Schedule III Part I vorgegeben. Bereits kleinere Abweichungen werden aufgegriffen und sanktioniert (bis zu 1 Jahr Gefängnis für Verletzung der Vorgaben und / oder ein Bußgeld von mindestens 50.000 INR bis zu 500.000 INR).

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (GUV)

Schedule III beinhaltet auch eine explizite Formatvorlage für die GuV. Die Abschlussperiode beträgt 12 Monate und muss zwingend den Zeitraum 1. April bis 31. März umfassen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung nach einem gesonderten Antragsverfahren. Jedoch wird diese Genehmigung nur für die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht erteilt und nicht für das Tax Audit (siehe unten).

FESTSTELLUNG UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Jede indische Gesellschaft hat, unabhängig von Größe, Art oder Börsennotierung, solange sie besteht und unabhängig davon, ob sie einen operativen Geschäftsbetrieb hat oder nicht, jährlich folgende 2 Dokumente beim Registrar of Companies (Handelsregister) einzureichen:

ANNUAL ACCOUNTS (BILANZ, GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss eine Gesellschafterversammlung („Annual General Meeting“ (AGM)) stattfinden, in der den Gesellschaftern die Annual Accounts (die jährliche Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Auditors' Report (Prüfungsbericht) und der Directors' Report vorzulegen sind. Mindestens 21 Tage vor dieser Gesellschafterversammlung müssen die Geschäftsführer (Board of Directors) die Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung an die Gesellschafter übersenden. Bilanz bzw. Annual Accounts einer Gesellschaft sind erst dann festgestellt („final“), wenn sie von der Gesellschafterversammlung nach entsprechender Würdigung bestätigt sind. Innerhalb von 30 Tagen nach Anerkennung der Annual Accounts durch die Gesellschafterversammlung, spätestens aber 30 Tage nachdem sechs Monate seit dem Schluss des Geschäftsjahres vergangen sind muss eine bestätigte Kopie der Annual Accounts und Auditors' Report und Directors' Report an das Registrar of Companies übersandt werden (Offenlegung).

Für Branch Offices, Liaison Offices und Project Offices muss eine bestätigte Kopie des Annual Accounts innerhalb von sechs Monaten seit dem Schluss des Geschäftsjahres bei dem Registrar of Companies eingereicht werden.

ANNUAL RETURN

Binnen 60 Tagen nach dem Annual General Meeting, spätestens aber 60 Tage, nachdem sechs Monate seit Schluss des Geschäftsjahres vergangen sind, hat die Gesellschaft den Annual Return beim Registrar of Companies einzureichen. Dieser enthält einen Statusüberblick über Anteilshaber, Geschäftsführer und andere wesentliche Daten der Gesellschaft sowie Hinweise auf eventuell seit dem letzten Annual Return eingetretene Veränderungen.

Für Branch Offices, Liaison Offices und Project Offices muss der Annual Return innerhalb von 60 Tagen seit dem Schluss des Geschäftsjahres bei dem Registrar of Companies eingereicht werden.

Börsennotierte Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse an die jeweilige Börse senden und zudem Quartalsabschlüsse erstellen und diese ebenfalls an die Börse senden. Zusätzliche Unterlagen wie das Annual Activity Certificate müssen für das Branch Office, Liaison Office und Project Office bei der Zentralbank Indiens durch die autorisierte Bank eingereicht werden

JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

Alle Gesellschaften (companies), Banken und Versicherungen müssen ihren Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer („Auditor“) prüfen lassen. Diese Prüfung ist auch unter dem Namen „Statutory Audit“ bekannt. Es besteht somit in Indien generelle Prüfungspflicht. Auch Abschlüsse von Branch Offices, Liaison Offices und Project Offices unterliegen dieser Pflicht. Die Prüfungspflicht besteht unabhängig von der Umsatzgröße.

Der Prüfer des ersten Jahres nach Gesellschaftsgründung wird vom Board of Directors, der Prüfer aller weiteren Geschäftsjahre von den Gesellschaftern bestimmt. Bei Neugründung einer Pvt. Ltd. hat dies innerhalb 30 Tage nach Eintragung des Unternehmens beim Registrar of Companies zu geschehen. Der Prüfer erstellt nach den Vorgaben des Companies Act, 2013 einen Prüfungsbericht. Darin muss er auf die Buchführung eingehen, auf jeden Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und jedes andere Dokument, das Teil des Jahresabschlusses ist und der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

TAX AUDIT

Jedes Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über INR 10 Mio. (in einigen Fällen INR 100 Mio.) und jeder Freiberufler mit einem Jahresumsatz von über INR 5 Mio. muss den Jahresabschluss in einer gesonderten Darstellung so aufbereiten, dass er den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entspricht, die Anpassung ist ebenfalls mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Diese zum Statutory Audit zusätzlich verpflichtende Prüfung enthält hauptsächlich Bestätigungen bestimmter Fakten, Zahlen und Informationen, welche generell von den Steuerbehörden im Rahmen der Veranlagung benötigt werden. Durch die geprüften Abschlüs-

se und Informationen soll der veranlagenden Steuerbehörde die Arbeit erleichtert und Zeit erspart werden.

WEITERE PRÜFUNGEN

Alle Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen müssen jährlich gesondert in einer formalen Erklärung dargestellt werden, mit Details zu Art und Umfang der Geschäftsvorfälle sowie zur angewandten Methode der Ermittlung des Verrechnungspreises. Diese Offenlegung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren („Transfer Pricing Audit“, Form 3CEB). Übersteigt das Volumen an solchen Geschäftsvorfällen den Betrag von INR 10 Mio., so ist zusätzlich eine umfassende Verrechnungspreisdokumentation („Transfer Pricing Documentation“) vorzuhalten. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten führt zu empfindlichen Strafzahlungen.

Je nach Branche und Größe des Unternehmens können weitere Prüfungen bestimmter Teilbereiche und Teilaspekte erforderlich sein, so z.B. eine gesonderte Prüfung der Umsatzsteuer, GST. Liaison Offices müssen eine steuerliche Erklärung abgeben (Form 49C), in der die das LO betreibende ausländische Gesellschaft u.a. zu ihren Umsätzen in Verbindung mit Indien Auskunft geben muss. Eine Steuerpflicht ist damit nicht verbunden.



Obwohl Joint Ventures in Indien häufig sehr umstritten sind, bleibt die Beteiligung an einem indischen Gemeinschaftsunternehmen eine nicht aus dem Blick zu verlierende Investitionsform in Indien.

Die Risiken, die Joint Ventures bergen, können bei richtiger Planung und Umsetzung von den Vorteilen übertroffen werden.

Unternehmenskäufe gewinnen in Indien jüngst zunehmend an Bedeutung, da diese einen schnellen Marktzugang durch gute wirtschaftliche Grundinfrastruktur bieten. Verstärkt wird dieser Trend durch die wachsende Anzahl an in Innovation und Technologie starken indischen Start-ups.

FORMEN DER ÜBERNAHME IN INDIEN

Im Gegensatz zur Fusion, bei der mindestens zwei Unternehmen zu einem einzigen verschmelzen, bleiben bei der Übernahme die einzelnen Unternehmen bestehen. Ein Unternehmen erwirbt die Mehrheit oder sogar alle Geschäftsanteile bzw. Vermögenswerte einer Zielgesellschaft, um die Kontrolle über diese zu erwerben.

Die Beteiligung an Personengesellschaften ist rechtlich nicht möglich, es sei denn, dass es sich um eine Limited Liability Partnership (LLP), vergleichbar mit einer KG, handelt. Es stehen folgende Transaktionsformen zur Verfügung:

Share Deal

Hierbei handelt es sich um den Kauf der meisten oder aller Anteile des Zielunternehmens. Für den Verkäufer ist dabei vorteilhaft, dass eine Doppelbesteuerung vermieden wird und alle Verbindlichkeiten auf den Käufer übergehen.

Gründe für einen Share Deal sind z.B. die Übertragung bestimmter Verträge (sofern keine „Change of Control“ Klauseln greifen, welche den Vertragspartner der Zielgesellschaft zur Vertragsbeendigung berechtigen, wenn eine Übertragung der Anteile an der Zielgesellschaft stattfindet) oder von Zulassungen / immateriellen Vermögenswerten, die mit der Zielgesellschaft verbunden sind.

Die Vorteile eines Share Deals sind, dass ein Share Deal in der Regel steuerrechtlich günstiger ist und die Transaktion meist schneller und einfacher in der Umsetzung ist. Außerdem kann dank der Gesamtrechtsfolge die Gesellschaft nahtlos fortgeführt werden. Auf der anderen Seite übernimmt der Käufer alle Rechte und Verbindlichkeiten und obliegt damit einem hohem Haftungsrisiko. Diese Transaktionsart ist nur für Kapitalgesellschaften und (dem Grunde nach) Kommanditgesellschaften zulässig.

Asset Deal

Dem Käufer steht darüber hinaus die Möglichkeit zur Verfügung, ein Unternehmen faktisch durch den Kauf der Aktiva und Passiva, also einzelner Vermögenswerte, zu übernehmen. So kann sich der Käufer die besten „Rosinen herauspicken“ und so die auf ihn übertragenen Verbindlichkeiten beschränken. Dadurch besteht ein deutlich verringertes Haftungsrisiko. Diese Transaktionsart kann durchgeführt werden, für den Fall, dass das Zielunternehmen eine Personengesellschaft oder eine offene Handelsgesellschaft ist. Ein Asset Deal ist jedoch meist steuerrechtlich nachteilig und in der Regel muss eine neue Gesellschaft gegründet werden, die Vertragspartei des Asset Deals wird. Grundsätzlich ist die vertragliche Dokumentation umfangreich und komplex, da alle zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten genau aufgeführt werden müssen. Da keine Gesamtrechtsnachfolge besteht, müssen alle Rechtsverhältnisse wie Liefer-, Arbeits-, Mietverträge etc. mit der neuen Gesellschaft neu geschlossen werden.

Slump Sale

Der Slump Sale ist vergleichbar mit einem Betriebsübergang. Bei dieser Transaktionsform wird das Zielunternehmen als Ganzes zu einem Pauschalbetrag verkauft, wobei den einzelnen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beim Slump Sale kein Wert zugeordnet wird. Es werden alle Vermögenswerte sowie sämtliche Verbindlichkeiten des Zielunternehmens übertragen. Für den Fall, dass das Zielunternehmen eine Personengesellschaft oder eine offene Handelsgesellschaft ist, kann diese Transaktionsart durchgeführt werden. Zudem ist der Slump Sale steuerrechtlich unter Umständen besser als ein Asset Deal. Jedoch besteht ein höheres Haftungsrisiko, da der Käufer alle Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt. In der Regel muss eine neue Gesellschaft gegründet

werden, die Vertragspartei des Slump Sale wird. Da keine Gesamtrechtsnachfolge besteht, müssen alle Rechtsverhältnisse wie Liefer-, Arbeits-, Mietverträge etc. mit der neuen Gesellschaft neu ausgestaltet werden.

Die Entscheidung zwischen den vorab genannten Transaktionsformen macht eine Due Diligence unerlässlich, damit der Kaufinteressent vor Vertragsschluss genauestens über alle Chancen und Risiken, die mit der Unternehmensübernahme einhergehen, informiert ist.

VERSCHMELZUNG IN INDIEN

Eine Verschmelzung ist in Indien ein aufwendiger, sehr formalistischer Prozess. Da eine Verschmelzung nur zwischen zwei indischen Unternehmen erfolgen kann, ist diese rechtliche Gestaltungsform zu einer klassischen Übernahme faktisch nachgelagert.

ANTEILSÜBERNAHME AN INDISCHEN UNTERNEHMEN

Der Erwerb von Anteilen an einem indischen Unternehmen führt zwangsläufig zu einer Joint Venture Situation, wenn nicht alle Anteile übernommen werden.

Bei einer Joint Venture Situation müssen neben der Übernahme der Gesellschaftsanteile auch die Regeln der künftigen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Diese werden üblicherweise in einem vom Anteilserwerbsvertrag (Share Purchase Agreement – SPA) getrennten Gesellschaftervertrag (Joint Venture Agreement) getroffen.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf folgende, beispielhafte Aspekte gelegt werden:

- Besetzung des Geschäftsführungsorgans (Board of Directors)
- Gesellschafterrechte
- Genehmigungsvorbehalte bei bestimmten Rechtsgeschäften
- Kündigungsrechte
- Anteilsveräußerung
- Andienungsrechte- und Pflichten (sog. „Put and Call“ – Optionen)
- Informations- und Eingriffsrechte

- Wettbewerbsverbote
- Geheimhaltungsrechte
- Technologietransferrechte

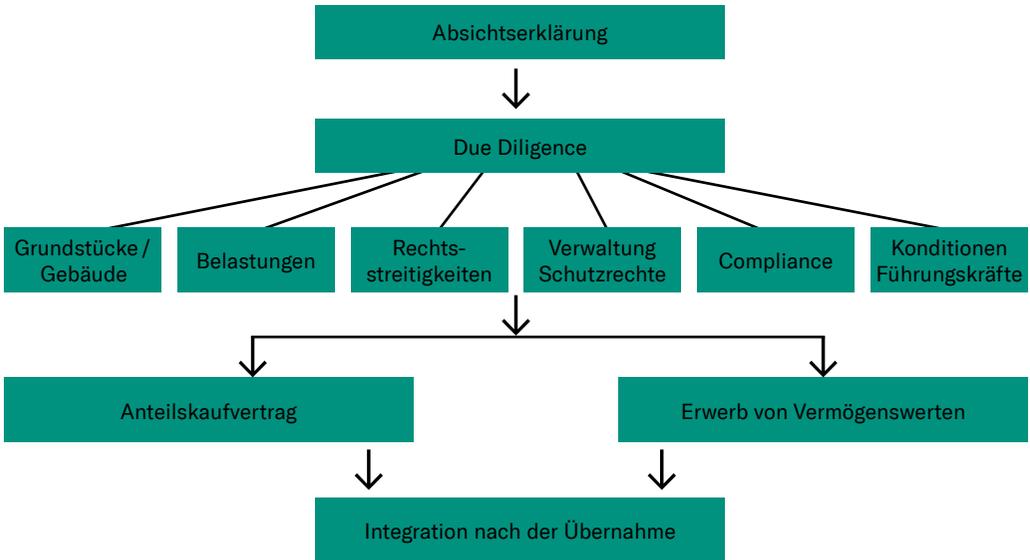
ÜBERNAHME VON BÖRSEORIENTIERTEN UNTERNEHMEN

Die Übernahme / Beteiligung an börsennotierten Unternehmen ist in Indien zwar grundsätzlich möglich, jedoch in der praktischen Umsetzung äußerst herausfordernd. Der indische Kapitalmarkt ist in höchstem Maße überreguliert. Diese Überregulierung schlägt sich auch auf die etwaige Übernahme eines börsennotierten Unternehmens durch. Es handelt sich jedoch hier um eine Option des schnellen Markteintrittes, bei dem sowohl viel Know-How, qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter, Markennamen, Kunden und Produkte übertragen werden.

Der hohe Formalismus gepaart mit regulatorischen Anforderungen und gewürzt mit kurzen Fristen, schreckt ausländische Unternehmen eher vor der Übernahme solcher Unternehmen ab. Ferner geht ein hohes Haftungsrisiko durch den Übergang von Risiken und Verbindlichkeiten einher. Den Integrationsprozess nach einer Verschmelzung sollte man nicht unterschätzen sowie etwaige Loyalität gegenüber ehemaligen Gesellschaftern.

Manchmal ist der Verkauf einer Gesellschaft ein gelungener strategischer Schachzug um so eine finanzielle oder andere Schwierigkeiten, sogar eine Insolvenz zu umgehen. Der Verkauf einer Gesellschaft kann jedoch auch Wachstumspotential bedeuten und / der einen leichteren Zugang zu Technologien. Durch den Verkauf einer Gesellschaft kann auch die Nachfolge eines familiengeführten Unternehmens geklärt werden.

ÜBERSICHT ABLAUF



ABSICHTSERKLÄRUNG (LOI) ODER TERM SHEET

In der Absichtserklärung bzw dem Term Sheet wird die Art der Transaktion (Asset- oder Share Deal oder Slump Sale), die Bewertung der Vermögenswerte oder -anteile sowie der zeitliche Rahmen der Transaktion definiert.

DUE DILIGENCE

Bei der Due Diligence müssen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Grundstücke und Gebäude des Geschäftsbetriebs – das Betriebsgelände sollte gekauft oder langfristig gepachtet werden, um Ansprüche Dritter auszuschließen.
- Belastungen – liegen Handelskredite vor, muss der Verkäufer vor Veräußerung die schriftliche Zustimmung der Bank einholen
- Anhängige oder angekündigte Rechtsstreitigkeiten
- Handhabung und Verwaltung von Schutzrechten, insbesondere bei künftiger Übertragung eigener Schutzrechte

- Einhaltung von Compliance - bei Nichteinhaltung Fristsetzung zur Korrektur und Gewährleistung
- Vertragskonditionen der Führungskräfte in Schlüsselpositionen

Es ist wichtig zu verstehen, dass vertragliche Gewährleistung nur ergänzenden Schutz bieten und von daher Legal, Financial und Tax Due Diligence unerlässlich sind!

VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS

Für den potentiellen Käufer ist der Gesamtüberblick über das Unternehmen maßgeblich. Dazu gehört die finanzielle Situation des Unternehmens und die Risiken und Verbindlichkeiten, die mit der akquirierten Gesellschaft übergehen, insbesondere hinsichtlich Steuern, Recht und Finanzen. Natürlich spielen die Angemessenheit des geforderten Kaufpreises und die zu erwarteten Chancen von der Akquisition auch eine maßgebliche Rolle.

VERTRAGSABSCHLUSS

Beim Vertragsabschluss kommt es zum Abschluss eines Anteilskaufvertrages (Share Purchase Agreement) oder Vertrages über Erwerb von Vermögensanteilen (Asset Purchase Agreement). Wichtig sind dabei sog. Earn-Out-Regelung: Hier behält der Verkäufer einen Mindestanteil des Unternehmens ein bzw. ein Teil des Kaufpreises kann vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens in den folgenden Geschäftsjahren abhängig gemacht werden und wird erst nach Ablauf dieser Geschäftsjahre ausbezahlt. So wird ein Anreiz für den Verkäufer geschaffen auch nach der Übernahme des Unternehmens zugunsten des Unternehmens zu agieren. Es sind dabei devisa-rechtliche Grenzen zu beachten.

INTEGRATION NACH DER ÜBERNAHME

Langjährige hochrangige Mitarbeiter des Unternehmens, wie CEO und Geschäftsführer, sollten in Entscheidungsprozesse für die Integration eingebunden werden, um deren Ausscheiden zu vermeiden.

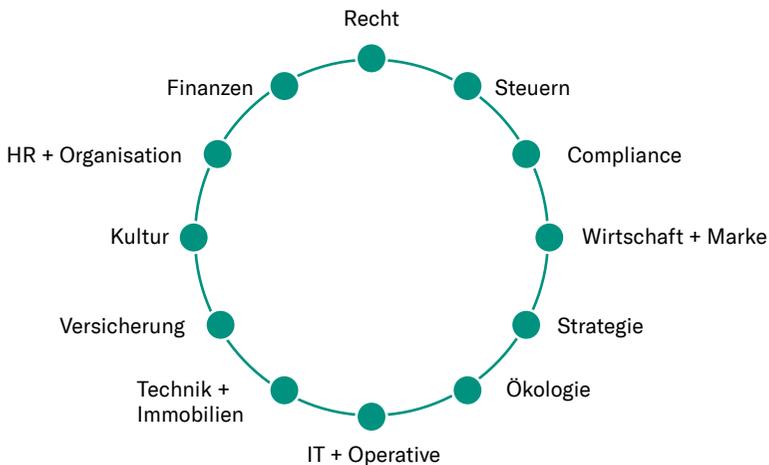
Gerade bei familiengeführten Unternehmen stellt die Integration oftmals eine Herausforderung dar, da solche Unternehmen in In-

dien häufig sehr patriarchisch geführt werden und selten ein professionelles Management besteht.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Maßnahmen und Inhalte einer Akquisition werden vor allem durch folgende Rechtsvorschriften reguliert:

- Gesellschaftsrecht
- Devisenrecht
- Steuerrecht
- IT-Recht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Handelsrecht
- Wettbewerbs- und Kartellrecht



DUE DILIGENCE

Legal Due Diligence

- Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse
- Prüfung und Vorstellung der unternehmerischen Lage
- Vertragliche Beziehungen
- Personalangelegenheiten

- Rechtsstreitigkeiten
- Schutz des geistigen Eigentums
- Grundstücks-Due Diligence

Financial Due Diligence

- Prüfung der Einnahmen um die Haupterfolgskriterien zu identifizieren und nachhaltige Geschäftsergebnisse festzulegen
- Prüfung des Nettovermögens um Bilanzierungsrisiken zu identifizieren
- Prüfung der Vermögenslage um einen nachhaltigen Kapitalfluss zu sichern
- Prüfung der unternehmerischen Buchhaltung

Tax Due Diligence

- Prüfung der vorangegangenen
- Steuerzeiträume um Steuerrisiken zu ermitteln (bspw. Rückstellung von Steuerverpflichtungen für frühe Transaktionen)
- Prüfung künftiger Steuerzeiträume um Steuervorteile aus der Akquisition zu erkennen (z .B. Abschreibung des Kaufpreises, Nutzung steuerlicher Verlustvorträge)

Other Due Diligence

- Commercial Due Diligence
- Technical Due Diligence
- Environmental Due Diligence
- IT Due Diligence

MIT WELCHER ABSICHT WIRD EINE NEUE DUE DILIGENCE DURCHGEFÜHRT?

Die Due Diligence dient dem Käufer dazu, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation des Zielunternehmens zu erhalten. Nur auf diesem Wege kann er die maßgeblichen Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Chancen und Risiken treffen.

Das Ergebnis einer vollständigen Due Diligence beinhaltet die nachfolgenden Faktoren:

- Gesamtbild der unternehmerischen Prozesse sowie der Art und Höhe der Einnahmen – Alle Verbindlichkeiten des Zielunternehmens

- Sicherheiten / Gewährleistungen / Zusicherungen
- Schwellenwerte, Haftungsbegrenzungen und Kaufoptionen
- Haftungsfreistellungen (z.B. aus Steuerverpflichtungen)
- Hinterlegung (teilweise Zurückbehaltung des Kaufpreises)
- Bank- und persönliche Sicherheiten
- Tatsächlicher Wert des Zielunternehmens
- Zweck der Due Diligence ist die Feststellung und Auflösung von Verbindlichkeiten

TYPISCHER AQUISITIONSPROZESS

Vorbereitung & Recherche

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Vorbereitung / Recherche	Absichtserklärung / vorläufiges Angebot	Due Diligence	Strukturierung / Verhandlung	Vollzug (Closing)

Zunächst ist das Budget für die geplante Akquisition durch den Käufer festzulegen. Nachfolgend müssen die entscheidenden Kriterien für ein potentielles Zielunternehmen bestimmt werden. Im Anschluss beginnt die Suche nach dem passenden Zielunternehmen.

Eine Machbarkeitsstudie erwägt die Umsetzbarkeit der Unternehmung, wenn das potenzielle Zielunternehmen gefunden ist. Abschließender Punkt dieser Phase ist es, dem Verkäufer eine Interessensbegründung zu unterbreiten.

Absichtserklärung und vorläufiges Angebot

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Vorbereitung / Recherche	Absichtserklärung / vorläufiges Angebot	Due Diligence	Strukturierung / Verhandlung	Vollzug (Closing)

Üblicherweise wird dem potentiellen Verkäufer nun eine unverbindliche Interessensbekundung durch die Vorlage einer Absichtserklärung (LOI – Letter of Intent) unterbreitet. Stimmt der Verkäufer zu, wird die Absichtserklärung seitens des Käufers und durch Vertreter des Zielunternehmens unterzeichnet. In der Regel wird zusätzlich eine Geheimhaltungsvereinbarung (NDA – Non-Disclo-

sure Agreement) vereinbart und unterschrieben. Unter Umständen erfolgt hier bereits eine unverbindliche Kaufpreisindikation basierend auf der Unternehmensbewertung.

LOI				
Kaufpreisfaktoren / -indikation	>	Exklusivität	>	Geheimhaltungsvereinbarung
^	rechtliche Verbindlichkeit / Unverbindlichkeit	<	Mögliche Transaktionsstruktur	<
				Bewertungsmethode

Due Diligence

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Vorbereitung / Recherche	Absichtserklärung / vorläufiges Angebot	Due Diligence	Strukturierung / Verhandlung	Vollzug (Closing)

Wichtigste Due Diligence

Legal	Financial	Tax
<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsrecht - Rechtliche Hindernisse bezüglich der Übernahme und aufgrund erheblicher rechtlicher Risiken - Wichtige Verträge (extern und intern) - Lizenzen, Patente - Rechtsstreitigkeiten - Arbeitsrecht - Grundstücks-Due Diligence 	<ul style="list-style-type: none"> - Operativ & Organisatorisch - Produkte & Märkte - Kunden- & Zuliefererstruktur - Historische- & budgetierte Bilanzen, Gewinn & Verlust, Cashflow - Buchhaltung & Controlling 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerveranlagung - Steuerprüfungen - Restrukturierung / Reorganisationen - Zwischenbetriebliche Zusammenhänge / Verrechnungspreisgestaltung - Transaktionssteuern

Commercial	Technical
<ul style="list-style-type: none"> - Gehaltsstruktur - Qualifikationsstruktur - Altersversorgung - Informationen zur Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung und Aufzeichnung der Produktlinien und technischen Anlagen - Investitionsbedarf

Strukturierung

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Vorbereitung / Recherche	Absichtserklärung / vorläufiges Angebot	Due Diligence	Strukturierung / Verhandlung	Vollzug (Closing)

Zunächst ist zu prüfen, welche Transaktionsform im konkreten Fall der Vorzug zu geben ist (Share-Deal im Vergleich zu Asset-Deal oder Slump Sale). Garantien und Gewährleistungen müssen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Due Diligence Prüfungen bestimmt werden. Für den Fall einer Vertragsverletzung ist die Haftungssumme festzulegen (sog. De-Minimis-Schwellenwerte und / oder Ceiling oder Tipping Basket). Hinterlegung, Sicherungs- und Aufrechnungsrecht sind zu berücksichtigen. Es sollte bestimmt werden, ob eine Beendigung ohne Strafzahlung oder Schadenersatz stattfindet, sollte das Geschäft nicht geschlossen werden. Die Festlegung des Kaufpreises erfolgt über den Locked Box-Mechanismus oder die Kaufpreisanpassung. Dementsprechend sind beide Modelle zu vergleichen. Dann kommt es zur Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Ausgestaltung der Transaktion.

Verhandlung

Die Vertragsstruktur wurde verhandelt und der exakte Betrag unter Berücksichtigung der Risiken und Verbindlichkeiten beschlossen. Die erstellte Unternehmensbewertung ist ebenfalls ein wichtiges Verhandlungskriterium. Die Erkenntnisse vor allem aus der Financial Due Diligence fließen wertsteigernd oder (meist) wertmindernd in die Unternehmensbewertung ein. Grundlage der Unternehmensbewertung sind auch in Indien die international anerkannten Bewertungsmethoden wie die Discounted Cash Flow Methode (DC.F)

Zu beachten ist, dass die Unternehmensbewertung neben der Preisfindung auch für regulatorische Zwecke (Devisen- und Steuerrecht) benötigt wird. Es kommt dann zum Kaufvertrag über Gesellschaftsanteile: Die finale Einigung zwischen dem Käufer und Verkäufer über den Unternehmensverkauf

Vollzug / Closing

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Phase 5
Vorbereitung / Recherche	Absichtserklärung / vorläufiges Angebot	Due Diligence	Strukturierung / Verhandlung	Vollzug (Closing)

In dieser Phase wird die Einhaltung aller Vollzugsbedingungen (Conditions Precedent) überprüft. Am Ende des Closing steht die dingliche Übertragung der Gesellschaftsanteile bzw. Vermögenswerte. Beispiele hierfür sind:

- Neubesetzung der Geschäftsführung
- Beseitigung etwaiger Rechtshemmnisse, die im Rahmen der Due Diligence festgestellt wurden
- Vorbereitung der dinglichen Übertragung der Geschäftsanteile
- Teil oder vollständige Zahlung des Kaufpreises
- Einholung von kartellrechtlichen Genehmigungen, wobei aufgrund der sehr hohen kartellrechtlichen Schwellenwerte in den seltensten Fällen die Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle Anwendung finden
- Es sei darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Zahlung des Kaufpreises eine entsprechende devisenrechtliche sowie eine steuerrechtliche (auf Verkäuferseite) Compliance durchgeführt werden muss

EXKURS: VERHANDLUNGEN MIT INDERN

Es ist durchaus kein Geheimnis, dass Inder gerne intensiv und teils sehr emotional verhandeln. Das häufig vorkommende Wechselbad der rationalen und emotionalen Verhandlungsführung kann den einen oder anderen europäisch erfahrenen Verhandler schon mal verwirren – um nicht zu sagen, an den Rand der Verzweiflung bringen.

Es ist wichtig, dass Sie die Führung der Verhandlung bei sich behalten, und gelassen ihre Punkte durchsetzen oder tragbare Kompromisse aushandeln. Die Lösung von „dramatischen“ Problemen ist oftmals einfacher als man glauben mag.

Häufig diskutierte „Dos and Don'ts“ mögen eine gute Indikation sein, sind aber sicher nicht die alleinige Wahrheit. Seien Sie sehr geduldig und flexibel. Ein scheinbares Ende muss kein tatsächliches Ende sein.

WELCHE MARKTEINTRITTSMÖGLICHKEITEN GIBT ES IN INDIEN? UND WELCHE WIRD AM HÄUFIGSTEN GEWÄHLT?

Ausländische Investoren können in Indien bei einer eigenen juristischen Einheit wie z.B. der Private Limited Company (Pvt. Ltd), Public Limited Company (Ltd.) und Limited Liability Partnership (LLP) oder im Rahmen einer unselbständigen Repräsentanz wie dem Liaison Office (LO), Project Office (PO) und Branch Office (BO) in Indien tätig werden. Die Private Limited Company ist die am häufigsten gewählte Unternehmensform in Indien, da sie v.a. durch einen relativ unkomplizierten Gründungsprozess und durch hohe Flexibilität überzeugt. Es existieren zwar in Indien auch Unternehmensformen, die einer OHG oder GbR ähneln, sie sind jedoch ausländischen Investoren nicht zugänglich. Aufgrund dessen bevorzugen insbesondere ausländische Investoren eine Private Limited Company und darüber ihren indischen Geschäften nachzukommen.

WAS IST EINE PRIVATE LIMITED COMPANY?

Eine Private Limited Company ist eine Kapitalgesellschaft und eigenständige juristische Person. Die Haftung der Gesellschafter wird dabei auf einzelne Kapitaleinlagen oder Kapitaleinlageverpflichtungserklärungen beschränkt. Die Private Limited Company ähnelt strukturell einer deutschen GmbH., italienischen S.r.l. oder einer französischen SARL. Eine Private Limited Company besteht grds. aus Gesellschaftern (Share Holder) und dem Board of Directors. Das Memorandum of Association (MoA) und die AoA (Articles of Association) bilden die Statute der Gesellschaft.

GIBT ES EINE MINDESTANZAHL AN GESELLSCHAFTERN DER INDISCHEN PRIVATE LIMITED COMPANY?

Ja, jede Private Limited Company muss mind. zwei Gesellschafter haben. Dabei genügt es, wenn einer der beiden Gesellschafter nur einen Anteil hält und der andere Gesellschafter alle restlichen Anteile. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter sein, solange die Personen rechtsfähig sind.

WAS SIND DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER GESELLSCHAFTER DER INDISCHEN PRIVATE LIMITED COMPANY?

Die wesentliche Pflicht eines jeden Gesellschafters liegt darin, die Gesellschaft mit Kapital auszustatten. Im Gegenzug dazu erhält der Gesellschafter Dividenden, wobei die Entscheidung ob und in welcher Höhe Dividenden ausgeschüttet werden, von den Direktoren getroffen wird. Den Gesellschaftern steht lediglich ein Zustimmungsrecht zu.

Spiegelbildlich dazu hat der indische Gesellschafter auch nur wenige Rechte. Denn im Gegensatz zu einem deutschen Gesellschafter agiert der indische Gesellschafter mehr als stiller Investor oder Promoter. Die wenigen Rechte die der Gesellschafter besitzt, kann er ausschließlich über Hauptversammlungen den sog. General Meetings ausüben. Zu den Rechten gehört u.a. das Abstimmungsrecht bei Angelegenheiten, die das Substrat der Gesellschaft betreffen. Zu solchen Angelegenheiten gehört z.B. die Liquidität, der Verkauf von Vermögenswerten, die Satzung und die Bestellung und Abbestellung von Direktoren. Die Gesellschafter unterliegen der Pflicht an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Ihre Stimmrechte auszuüben.

Es ist grds. zwischen dem Annual General Meeting (AGM), der Jahreshauptversammlung und den Extraordinary General Meeting (EGM), den außerordentlichen Hauptversammlungen, zu unterscheiden. In dem AGM wird der Wirtschaftsprüfer, die Direktoren und die Finanzen bestätigt. Die EGMs können von den Gesellschaftern oder dem Board of Directors einberufen werden und dienen dazu dringende Angelegenheiten zu besprechen, die nicht bis zum nächsten AGM warten können, wie z.B. die Ernennung oder Rücktritt eines Direktors. Das Annual General Meeting muss anders als das EGM zwingend am Unternehmenssitz in Indien stattfinden.

Unser Tipp: Die Gesellschafter der indischen Private Limited Company müssen für bestimmte Schritte in Indien anwesend sein, wie z.B. bei dem AGM. Aus operativen Gründen kann es sich daher anbieten, dass beide Gesellschafter juristische Personen sind, da eine natürliche Person niemanden im Rahmen dessen bevollmächtigen darf und damit selbst für bestimmte Schritte immer wieder vor Ort in Indien sein müsste.

WER ÜBT DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER INDISCHEN PRIVATE LIMITED COMPANY AUS?

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt ausschließlich dem Board of Directors. Das Board of Directors besteht aus allen Direktoren und es hat als kollegiales Geschäftsführungsorgan eine Doppelfunktion inne: Einerseits ist es Exekutivorgan der Gesellschaft und steht in der Hinsicht dem Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft gleich und andererseits nimmt das Board of Directors Kontrollfunktionen wahr und weist damit auch Merkmale eines Aufsichts- oder Beirates auf.

Das Board of Directors muss immer mind. aus zwei Direktoren bestehen, wovon mind. einer „Resident of India“ sein muss. „Resident of India“ aus steuerrechtlicher Sicht ist derjenige, der sich innerhalb des letzten Finanzjahres (Financial Year) 182 Tage oder mehr in Indien aufgehalten hat. Bei der Beurteilung, ob eine Person als „Resident of India“ gilt, ist anders als in Deutschland – nicht das Vorhalten einer Wohnstätte, sondern nur die physische Präsenz im Inland entscheidend. Auf den Zweck des Aufenthalts oder die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

Unser Tipp: Um zu gewährleisten, dass das Board jederzeit wirksam Beschlüsse fassen kann, bietet es sich an, mind. zwei Direktoren aus dem einen Land und einen aus dem anderen Land zu bestellen. Es sollte darauf geachtet werden, dass vorzugsweise zwei Direktoren aus Indien bestellt werden, damit die Leitung des Geschäftes in Indien in ausreichenden Maße stattfindet und kein Risiko einer Betriebsstätte besteht.

WAS SIND DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER DIREKTOREN DER INDISCHEN PRIVATE LIMITED COMPANY?

Das Board of Directors ist zuständig für die Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafter und ist somit alleiniges Exekutivorgan, das den Gesellschaftern gegenüber verantwortlich ist.

Daher sind alle Direktoren gesellschaftsrechtlich zu Treue (Fiduciary Duties) und Sorgfalt (Duty of Care, Skill and Diligence) gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. Die Treuepflichten ge-

währleisten, dass die Direktoren stets die Interessen des Unternehmens und der Gesellschafter in den Vordergrund und über ihre eigenen persönlichen Interessen stellen. Treuepflichten ergeben sich zunächst aus der Generalermächtigung, die des Companies Act, 2013 dem Board of Directors einräumt und nach der die Direktoren stets nach bestem Wissen und Gewissen (Utmost Good Faith) für die Gesellschaft handeln sollen. Darüber hinaus ist ihre Position aufgrund ihrer Dispositionsbefugnis über Vermögen der Gesellschaft mit der eines Treuhänders vergleichbar, was zur Folge hat, dass auch den Direktoren ähnliche Treuepflichten obliegen. Alle Direktoren müssen ihre Befugnisse mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt ausüben. Sie müssen redlich und nicht fahrlässig handeln. Dabei gilt ein objektiver Maßstab, der der deutschen kaufmännischen Sorgfaltspflicht entspricht. Die Direktoren kommen grds. ihrer Verpflichtung als Kollektivorgan nach.

Die Direktoren stehen sowohl Individualrechte als auch Kollektivrechte zu. Zu den Individualrechten gehört z.B. das Recht auf Bucheinsicht sowie diverse Abstimmungsrechte. Zu den Kollektivrechten des Board of Directors gehört insbesondere das Vorschlagsrecht Dividenden auszuschütten, einen Chairman zu bestimmen und einen Managing Director zu bestellen. Der Managing Director wird aus der Mitte des Board of Directors gewählt und wird mit wesentlichen Führungsbefugnissen in den Angelegenheiten der Gesellschaft betraut und leitet üblicherweise das Tagesgeschäft der Gesellschaft. Der Managing Director hat eine Doppelrolle einerseits als Arbeitnehmer der Gesellschaft und andererseits als Teil des Geschäftsführungsorgans inne. Eine Private Limited ist indes nicht dazu verpflichtet einen Managing Director zu bestellen.

WIE FASSEN DIE DIREKTOREN BESCHLÜSSE?

Die Beschlüsse der Direktoren werden in Board Meetings gefasst. Es müssen mindestens vier Board Meetings im Jahr stattfinden, wobei der Abstand zwischen zwei Sitzungen nicht mehr als 120 Tage betragen darf. Um einen Beschluss zu fassen, müssen mindestens zwei Direktoren oder ein Drittel der Direktoren entweder persönlich oder per Videokonferenz an dem Board Meeting teilnehmen. Früher musste ein Board Meeting mindestens einmal im

Jahr persönlich, d.h. physisch, abgehalten werden, um die Finanzen der Gesellschaft rechtmäßig zu bestätigen. Mittlerweile kann das Board Meeting zur Bestätigung der Finanzen der Gesellschaft jedoch auch per Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus ist jeder Direktor verpflichtet, an mindestens eine einem Board Meeting im Jahr persönlich teilzunehmen. Board Meetings können auch außerhalb Indiens abgehalten werden.

SIND DIREKTOREN EINER INDISCHEN GESELLSCHAFT HAFTBAR?

Eine Haftung der Direktoren kann sich aufgrund vorsätzlichen Handelns, grober Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit ergeben. Die Direktoren haften gegenüber der Gesellschaft als unzulässiger Ultra-Vires-Akt persönlich für alle rechtswidrigen Handlungen sowie für Transaktionen, zu deren Abschluss sie nicht ermächtigt waren. Diese Haftung ist vergleichbar mit den deutschen Grundzügen des Vertreters ohne Vertretungsmacht und umfasst auch Schadenersatzpflichten.

Eine Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit kommt dann nicht in Betracht, wenn die Direktoren wahrhaft im Interesse der Gesellschaft und im Zusammenhang mit ihren Verfügungsbefugnissen gehandelt haben sowie mit einer solchen Sorgfaltspflicht, die für ihren Wissens- und Erfahrungsstand angemessen ist.

Daneben kann es zu zahlreichen einzelgesetzlichen straf- bzw. verwaltungsrechtlichen Haftungen der Direktoren für Rechtsverstöße der Gesellschaft kommen: So haften die Direktoren nach dem Companies Act, 2013, wenn die notwendigen Compliance-Vorschriften nicht eingehalten werden. Es handelt sich dann um eine gesamtschuldnerische Organhaftung der Direktoren. Eine persönliche Einzelhaftung eines Direktors nach dem Companies Act, 2013, („lifting up the corporate veil“) kann nur in besonderen Einzelfällen möglich sein und beruht auf höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Eine Haftung der Direktoren kann sich auch aus dem indischen Einkommenssteuerrecht ergeben. Grundsätzlich haften Direktoren für offene Steuerschulden der Gesellschaft nicht. Eine Ausnahme stellt jedoch Sec. 179 Income Tax Act, 1961, dar, die eine gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der Direktoren auf Zahlung der ausstehenden Steuern, für die Finanzjahre in denen Sie als Direktor agiert haben, vorsieht, sofern die Steuerschuld nicht von der Gesellschaft eingetrieben werden kann.

Ferner können sich diverse Haftungsfälle aus dem Arbeits- und Sozialrecht ergeben. So sieht z.B. der Factories Act, 1948, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen die Arbeitnehmersicherheit für den Manager oder den Werksleiter vor, die üblicherweise auch als Direktoren der Gesellschaft bestellt sind.

MUSS DIE INDISCHE GESELLSCHAFT EINE SATZUNG HABEN?

Ja, jede indische Gesellschaft muss über das Memorandum of Association („MoA“) und die Articles of Association („AoA“) verfügen, die zusammen die Statute/Satzung der Gesellschaft bilden. Das MoA definiert die Gesellschaft im Außenverhältnis und regelt Name, Sitz, Unternehmensgegenstand und Kapital der Gesellschaft. Die AoA enthält die Regelungen des Innenverhältnisses mit Außenwirkung. Beide Dokumente können bei der zuständigen Behörde dem Registrar of Companies (ROC) eingesehen werden.

GIBT ES EIN MINDESTKAPITAL IN INDIEN?

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company) ist kein Mindestaktienkapital erforderlich. Die Höhe des erforderlichen Kapitals hängt jedoch von den Anforderungen des geplanten Geschäftsmodells des Unternehmens ab. Jedoch sollte bei Gesellschaftsgründung mind. so viel Kapital vorhanden sein, dass die operative Tätigkeit der Gesellschaft für einige Monate gesichert ist.

Unser Tipp: Je nach Geschäftsmodell sollte das Unternehmen über ein Mindestkapital verfügen, mit dem es seine Geschäftstätigkeit drei bis sechs Monate lang betreiben kann. Wenn Sie ein Produktionsunternehmen in Indien planen, sprechen Sie uns bitte an.

WORAUS BESTEHT DAS KAPITAL EINER INDISCHEN GESELLSCHAFT?

Es gibt drei verschiedene „Arten“ von Kapital: Das Authorised Share Capital, Subscribed Share Capital und Paid-up Capital. Als Authorised Share Capital wird das Kapital bezeichnet, das bei der Registrierung als Kapitalrahmen/Kapitaldeckel der Gesellschaft angegeben wird. Das Subscribed Share Capital ist eine Untergruppe des Authorised Capital und beschreibt die von den Gesellschaftern verpflichtend gezeichnete Anteile. Jeder Gesellschafter muss mind. einen Anteil zeichnen, ist jedoch nicht verpflichtet, die von ihm gezeichneten Anteile bei der Gründung in voller Höhe in Kapital umzuwandeln. Das Paid-up Capital ist das tatsächlich eingezahlte Kapital, das von den Gesellschaftern gemäß deren Subscribed Share Capital auf das Gesellschaftskonto der Gesellschaft eingezahlt werden muss. Nach Erhalt des gezeichneten Stammkapitals muss die Gesellschaft die Anteile an die Gesellschafter in Form von Anteilszertifikaten (Share Certificates) ausgeben und den Vorgang dokumentieren sowie an die zuständigen Behörden berichten.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter erstreckt sich dann lediglich auf den nicht eingezahlten, aber im MoA festgehaltenen Betrag des Subscribed Share Capital.

MÜSSEN WEITERE GENEHMIGUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTIERENDE GESELLSCHAFTEN EINGEHOLT WERDEN?

Nein, die Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen in Indien wurden in den letzten Jahren stark liberalisiert und nun sind ausländische Direktinvestitionen in fast allen Sektoren über das automatische Genehmigungsverfahren („Automatic Route“) zu 100 Prozent zulässig. Bei Geldleistungen von einer Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit kommt dann nicht in Betracht, wenn die Direktoren wahrhaft im Interesse der Gesellschaft und im Zusammenhang mit ihren Verfügungsbefugnissen gehandelt haben sowie mit einer solchen Sorgfaltspflicht, die für ihren Wissens- und Erfahrungsstand angemessen ist.

Daneben kann es zu zahlreichen einzelgesetzlichen straf- bzw. verwaltungsrechtlichen Haftungen der Direktoren für Rechtsverstöße der Gesellschaft kommen: So haften die Direktoren nach dem Companies Act, 2013, wenn die notwendigen Compliance-Vorschriften nicht eingehalten werden. Es handelt sich dann um eine gesamtschuldnerische Organhaftung der Direktoren. Eine persönliche Einzelhaftung eines Direktors nach dem Companies Act, 2013, („lifting up the corporate veil“) kann nur in besonderen Einzelfällen möglich sein und beruht auf höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Eine Haftung der Direktoren kann sich auch aus dem indischen Einkommenssteuerrecht ergeben. Grundsätzlich haften Direktoren für offene Steuerschulden der Gesellschaft nicht. Eine Ausnahme stellt jedoch Sec. 179 Income Tax Act, 1961, dar, die eine gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der Direktoren auf Zahlung der ausstehenden Steuern, für die Finanzjahre in denen Sie als Direktor agiert haben, vorsieht, sofern die Steuerschuld nicht von der Gesellschaft eingetrieben werden kann.

Ferner können sich diverse Haftungsfälle aus dem Arbeits- und Sozialrecht ergeben. So sieht z.B. der Factories Act, 1948, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen die Arbeitnehmersicherheit für den Manager oder den Werksleiter vor, die üblicherweise auch als Direktoren der Gesellschaft bestellt sind.

MUSS DIE INDISCHE GESELLSCHAFT EINE SATZUNG HABEN?

Ja, jede indische Gesellschaft muss über das Memorandum of Association („MoA“) und die Articles of Association („AoA“) verfügen, die zusammen die Statute/Satzung der Gesellschaft bilden. Das MoA definiert die Gesellschaft im Außenverhältnis und regelt Name, Sitz, Unternehmensgegenstand und Kapital der Gesellschaft. Die AoA enthält die Regelungen des Innenverhältnisses mit Außenwirkung. Beide Dokumente können bei der zuständigen Behörde dem Registrar of Companies (ROC) eingesehen werden.

GIBT ES EIN MINDESTKAPITAL IN INDIEN?

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company) ist kein Mindestaktienkapital erforder-

lich. Die Höhe des erforderlichen Kapitals hängt jedoch von den Anforderungen des geplanten Geschäftsmodells des Unternehmens ab. Jedoch sollte bei Gesellschaftsgründung mind. so viel Kapital vorhanden sein, dass die operative Tätigkeit der Gesellschaft für einige Monate gesichert ist.

Unser Tipp: Je nach Geschäftsmodell sollte das Unternehmen über ein Mindestkapital verfügen, mit dem es seine Geschäftstätigkeit drei bis sechs Monate lang betreiben kann. Wenn Sie ein Produktionsunternehmen in Indien planen, sprechen Sie uns bitte an.

WORAUS BESTEHT DAS KAPITAL EINER INDISCHEN GESELLSCHAFT?

Es gibt drei verschiedene „Arten“ von Kapital: Das Authorised Share Capital, Subscribed Share Capital und Paid-up Capital. Als Authorised Share Capital wird das Kapital bezeichnet, das bei der Registrierung als Kapitalrahmen / Kapitaldeckel der Gesellschaft angegeben wird. Das Subscribed Share Capital ist eine Untergruppe des Authorised Capital und beschreibt die von den Gesellschaftern verpflichtend gezeichnete Anteile. Jeder Gesellschafter muss mind. einen Anteil zeichnen, ist jedoch nicht verpflichtet, die von ihm gezeichneten Anteile bei der Gründung in voller Höhe in Kapital umzuwandeln. Das Paid-up Capital ist das tatsächlich eingezahlte Kapital, das von den Gesellschaftern gemäß deren Subscribed Share Capital auf das Gesellschaftskonto der Gesellschaft eingezahlt werden muss. Nach Erhalt des gezeichneten Stammkapitals muss die Gesellschaft die Anteile an die Gesellschafter in Form von Anteilszertifikaten (Share Certificates) ausgeben und den Vorgang dokumentieren sowie an die zuständigen Behörden berichten.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter erstreckt sich dann lediglich auf den nicht eingezahlten, aber im MoA festgehaltenen Betrag des Subscribed Share Capital.

MÜSSEN WEITERE GENEHMIGUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTIERENDE GESELLSCHAFTEN EINGEHOLT WERDEN?

Nein, die Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen in Indien wurden in den letzten Jahren stark liberalisiert und nun sind

ausländische Direktinvestitionen in fast allen Sektoren über das automatische Genehmigungsverfahren („Automatic Route“) zu 100 Prozent zulässig. Bei Geldleistungen von ausländischen Gesellschaftern sind dabei zusätzlich devisenrechtliche Vorgaben und Verfahren nach dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) einzuhalten. So muss die Zahlung über den internationalen Bankkanal erfolgen und es muss der indischen Zentralbank angezeigt werden, dass die Anteile zu einem Fair Value ausgegeben wurden und es nicht zu einer Übervorteilung der indischen juristischen Person kam.

Lediglich in einigen hochsensiblen Sektoren wie in der Verteidigungs- und Rüstungsindustrie muss weiterhin ein Genehmigungsverfahren („Approval Route“) durchgeführt werden. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass ausländische Direktinvestitionen im Bereich des E-commerce nur unter Einhaltung bestimmter restriktiver Vorgaben möglich sind.

KANN DAS KAPITAL EINER INDISCHEN GESELLSCHAFT ERHÖHT WERDEN?

Ja, eine Kapitalerhöhung im Rahmen des Paid-up Capital ist problemlos möglich, solange die Erhöhung den Rahmen des Authorised Share Capitals nicht überschreitet. Eine Erhöhung des Authorised Share Capitals ist zeitaufwendig, da dafür das MoA geändert werden. Dafür muss bei einer gesonderten Hauptversammlung der Gesellschafter (Extraordinary General Meeting) ein besonderer Gesellschafterbeschluss (Special Resolution) ergehen. Die Änderung des MoA muss dem ROC angezeigt und von ihm genehmigt werden.

Unser Tipp: Legen Sie das Authorised Capital ca. 10-20 Prozent über dem geplanten Paid-up Capital fest, damit kurzfristige Kapitalerhöhungen möglich sind. Bitte beachten Sie dabei, dass die Höhe der Registrierungsgebühren des ROC bei Gesellschaftsgründung sich an der Höhe des Authorised Capitals berechnet.

SONDERFALL KAPITALRÜCKLAGE

Das Eigenkapital kann auch durch einen Nennwert Aufschlag erhöht werden. Bei dem sog. „Share Premium“, vergleichbar mit ei-

nem Agio, kann der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt werden, ohne die Grenzen des Authorised Share Capital frühzeitig ausschöpfen zu müssen. Das geschieht, indem einem Gesellschafter Anteile nicht zum Nennwert, sondern zu einem höheren Wert überlassen werden. Der über den Nennwert hinausgehende Betrag wird dann ein spezielles Eigenkapitalkonto (Share Premium Account) eingestellt und bildet eine nicht freie Rücklage.

KANN DIE INDISCHE GESELLSCHAFT EIN DARLEHEN AUFNEHMEN?

Fremdkapital indischer Kapitalgeber kann sowohl als Kontokorrentkredit als auch als Darlehen ohne weitere regulatorische Beschränkungen aufgenommen werden. Die Bereitstellung erfolgt i.d.R. durch eine indische Bank zu lokalen Konditionen.

Gesellschafterdarlehen von einem ausländischen Gesellschafter gelten als Auslandsdarlehen (External Commercial Borrowings - ECB). Die ECB unterliegen strengen Regularien. So werden z.B. Mindestlaufzeit und Höchstzins vorgeschrieben. Weitere Beschränkungen existieren zudem für die Person des Darlehnsnehmers, Person des Darlehnsgebers und den Verwendungszweck. Im Januar 2019 wurden die Regularien jedoch erheblich gelockert. Nun sind auch Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen zulässige Darlehnsnehmer. Der Erwerb von Immobilien gilt nun als zulässiger Darlehenszweck.

Unser Tipp: Überlegen Sie sich frühzeitig welche Eigenkapitalfinanzierung/Darlehensfinanzierung Sie für Ihr Unternehmen bevorzugen.

WIE GRÜNDET MAN EINE INDISCHE GESELLSCHAFT?

Falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt, müssen sie entsprechende Gesellschaftsbeschlüsse (Board Resolution) fassen und den Willen festhalten, dass eine neue Gesellschaft in Indien gegründet werden soll. Es müssen die Eckangaben der zugründenden Gesellschaft bestimmt werden, wie das Authorised Share Capital, Paid-up Capital, Sitz der Gesellschaft und Name der Gesellschaft. Es existieren Richtlinien, die die Un-

zulässigkeit einer Firma regulieren. U.a. gehört dazu der Fall, dass die Firma mit einem bereits existierenden Unternehmensnamen identisch ist oder allgemein zur Verwechslung oder Irreführung geeignet ist. Zusätzlich muss der jeweils anwendbare Appendix (Pvt. Ltd., Ltd., LLP oder UC.) im Namen geführt werden.

Es müssen mind. zwei Direktoren bestimmt werden, wovon einer seinen Steuerwohnsitz in Indien hat (Resident Director). Alle Direktoren müssen im Verlauf des Gründungsprozesses eine indische Registrierungsnummer der Direktoren (Director Identification Number – DIN) und eine verifizierende digitale Signatur (Digital Signature Certificate – DSC) beantragen. Zusätzlich wird eine indische Steueridentifikationsnummer (Permanent Account Number – PAN) der Direktoren notwendig sein, sobald die Gesellschaft eine Transaktion von mehr als 250.000 indische Rupien vornimmt. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter, der eine Kapitaleinlage von INR 100.000 indische Rupien geleistet hat, dazu verpflichtet, eine PAN zu beantragen.

Die erforderlichen Dokumente müssen von den Gesellschaftern unterzeichnet und ausgefertigt werden. Die Ausfertigung der Dokumente ist üblicherweise zeitaufwendig. Deutschland hat den Beitritt Indiens zum Haager Apostille Übereinkommen von 1961 widersprochen und somit Indien nicht als Signatarstaat anerkannt. Das hat zur Folge, dass alle behördenrelevanten Dokumente erst notariell beglaubigt, vom zuständigen Landgericht überbeglaubigt und anschließend vom jeweiligen Konsulat legalisiert werden müssen.

Im Anschluss müssen alle Dokumente sowie die MoA und AoA zusammen mit diversen Gründungsanträgen bei dem zuständigen ROC eingereicht und die Registrierungsgebühr gezahlt werden. In aller Regel werden bei der Prüfung der Dokumente Rückfragen und / oder Änderungswünsche hinsichtlich der Unterlagen an den Antragssteller gestellt. Sofern die Zulässigkeit und die Rechtmäßigkeit der Anträge festgestellt wurden, wird die Gesellschaft unter einer Firmenidentifikationsnummer (Company Identification Number – CIN) in das Register des ROC eingetragen und ein Gründungszertifikat (Certificate of Incorporation – COI) ausgestellt. Es wird automatisch die Steueridentifizierungsnummer (Permanent Account Number – PAN) der Gesellschaft erstellt.

WIE LANGE DAUERT ES EINE INDISCHE GESELLSCHAFT ZU GRÜNDEN?

Eine Private Limited Company wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gründung dauert i.d.R. drei bis vier Monaten; die Dauer hängt jedoch stark von der Mitwirkung der Gesellschafter und der Beschaffung der notwendigen Dokumente ab. Nachdem die Gesellschaft gegründet worden ist, kann erst das Bankkonto für die Gesellschaft eröffnet werden. Unterlagen wie das COI, PAN und die Know Your Customer (KYC) Unterlagen der Direktoren sind zwingend notwendig, um ein Bankkonto in Indien zu eröffnen. Der Vorgang nimmt ungefähr ein bis drei Monate in Anspruch. Die Dauer hängt dabei erheblich von der ausgewählten Bank ab.

Erst nach der Bankkontoeröffnung kann die Private Limited Company tatsächlich operativ tätig werden. Insgesamt muss man mit mind. vier bis sieben Monaten rechnen, bis man eine operativ tätige indische Gesellschaft gegründet hat.

Unser Tipp: Es geht auch schneller! Lesen Sie mehr im nächsten Punkt.

WAS IST EINE FASTTRACK INCORPORATION?

Durch die Gründung einer Vorratsgesellschaft mit lokalen Gesellschaftern aus Indien können der Gründungsprozess und die Bankkontoeröffnung erheblich verkürzt werden. Die dann operativ fähige Gesellschaft kann an ausländische Gesellschafter übertragen werden. Der gesamte Gründungsprozess wird dann nur ca. 3 bis 4 Monate dauern. Wenn Sie dazu mehr erfahren wollen, kommen Sie gerne auf uns zu.

WIE SCHLIESSE ICH MEINE INDISCHE GESELLSCHAFT?

Eine indische Gesellschaft kann man grds. über drei Wege schließen: Durch eine freiwillige Liquidierung, durch die Streichung des Unternehmens (sog. „Striking-off“) über Fast-Trick-Exit („FTE“) oder über ein Insolvenzverfahren.

Das freiwillige Liquidationsverfahren gibt den Gläubigern und den Gesellschaftern die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten untereinander zu regeln. Das freiwillige Liquidationsverfahren ist nur dann möglich, wenn es sich um ein zahlungsfähiges Unternehmen handelt.

Die Streichung des Unternehmens über den sog. Fast-Track-Exit ist nur möglich, falls es sich um ein inaktives Unternehmen handelt, das kein Vermögen und keine Verbindlichkeiten hat oder seit seiner Gründung keine Geschäfte oder Aktivitäten aufgenommen hat. Die Insolvenz erfolgt über ein offizielles Insolvenzverfahren gemäß dem Insolvency & Bankruptcy Code (2016) bei dem ein von Gericht bestellter Insolvenzverwalter die Liquidation durchführt. Die neue Gesetzgebung hat den Insolvenzprozess deutlich vereinfacht und verkürzt. Das Insolvenzverfahren kann nun auch durch Antrag der Gläubiger eingeleitet werden und soll innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen werden. Für neugegründete Unternehmen und Unternehmen mit einem Vermögen von weniger als 10 Mio. indische Rupien soll das Verfahren innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden.



Sonderthema: Aufbau einer Produktionsheinheit

Seit Mitte 2014 versucht Indien, den Wandel von einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft zu einem globalen Produktionszentrum zu schaffen. Hierfür setzt Indien auf wichtige Reformen wie die bahnbrechende „Make in India“ Initiative, Reformierung des indirekten Steuersatzes (GST Reform), Senkung der Einkommenssteuer von über 35 Prozent auf teils nur 17 Prozent für produzierende Unternehmen, Abschaffung der lokalen Dividendenbesteuerung und Anpassung an das international übliche Quellensteuersystem sowie die anstehende Reformierung des Arbeitsrechts. Indien hat einen starken Anreiz für ausländische Unternehmen gesetzt einen Produktionsstandort in Indien aufzubauen. Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte sind hier für Sie zusammengefasst.

LANDERWERB

Gemäß den Bestimmungen des indischen Devisenrechts kann ein Grundstück nur von einer indischen, natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Voraussetzung ist daher, dass eine entsprechende Gesellschaft zum Erwerb des Grundstücks besteht.

Es gibt aber auch die Alternative, eine Asset Holding-Gesellschaft in Indien zu gründen, deren Zweck einzig darin besteht, das betreffende Grundstück an ein verbundenes Unternehmen, bzw. die indische Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens, zu vermieten.

Grundsätzlich gibt es zwei Wege zum Grundstückserwerb in Indien: Unternehmen können einerseits das Grundstück freikaufen („Free hold“); andererseits besteht die Möglichkeit, ein Grundstück über ein staatliches Erbpachtrecht für die Dauer von 99 Jahren zu „pachten“ („Lease hold“).

STAATLICHES ERBPACHT

Es gibt Körperschaften auf Länderebene (z.B. State Industries Promotion Corporation of Tamil Nadu kurz: SIPCOT Maharashtra Industrial Development Corporation, kurz: MIDC, oder Karnataka

Industrial Development Corporation Board, kurz: KIDC KIDB etc.), die staatliche Industriegebiete betreiben. In den Gebieten kann Land im Wege des oben erwähnten Erbpachtrechts für 99 Jahre erworben werden.

Dabei handelt es sich um eine relativ einfache und sichere Option zum Erwerb eines Grundstücks, da das Land von den jeweiligen Landesregierungen erstanden wurde, was Bestandsschutz sowie eine gewisse Lastenfreiheit gewährt. Das gilt v.a. für alte Industriegebiete sowie Industriegebiete, die per se auf staatlichem Grund errichtet wurden. Sofern beide Kriterien nicht vorliegen sollten, gelten die üblichen privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse, weshalb im Falle etwaiger Rechtsverletzungen Dritter, sie ihre Rechte 30 Jahre lang geltend machen können. Daher ist beim Erwerb von neueren staatlichen Industriegebieten der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie bei Käufen privater Grundstücke anzuwenden.

Folgende Gesichtspunkte können für die Wahl eines Grundstücks in einem staatlichen Industriegebiet sprechen:

- Hohes Maß an Rechtssicherheit bei Eigentumsverhältnissen, trotz enormen regulatorischen Aufwands;
- Industrielle Erschließung der Grundinfrastruktur wird in einem für indische Verhältnisse beträchtlichen Ausmaß gewährleistet;
- Oftmals sind bereits gut bebaute Grundstücke vorhanden;
- In sektorenspezifischen Industriegebieten (wie Chemie, Schwermetall, Lebensmittelverarbeitung) können die industriespezifischen Betriebsgenehmigungen leichter erworben werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Erbpacht nicht um einen klassischen Eigentumserwerb handelt. Hinzu kommt, dass das Recht teilweise nur sehr teuer zu erwerben ist. Neben einer anfänglichen Zahlung müssen teils hohe jährliche Pachten und Abgaben geleistet werden. Zusätzlich bestehen viele aufwendige Melde- und Bauauflagen sowie Bebauungsbeschränkungen.

KAUF EINES PRIVATEN GRUNDSTÜCKS

Neben dem Erwerb eines staatlichen Erbpachtrechts ist es grundsätzlich möglich, Grundstücke in Indien aus privater Hand zu kaufen. Aufgrund der Versorgungsengpässe von Grundstücken inner-

halb der staatlichen Industriegebiete findet der klassische Kauf von Grundstücken bei ausländischen Unternehmen vermehrtes Interesse. Dabei ist zu beachten, dass kein Agrarland gekauft werden kann. In dem Falle muss vor dem Erwerb ein Umwidmungsverfahren erfolgen. Sobald das Grundstück erfolgreich zum Industrieland umgewidmet ist, kann der Erwerb stattfinden.

WARUM EINE DUE DILIGENCE PRÜFUNG NOTWENDIG IST

Die Real Estate Due Diligence ist einer der wichtigsten Schritte beim Erwerb eines Grundstücks. Das vorrangige Ziel ist die Überprüfung des Eigentumstitels sowie die Ermittlung der Lastenfreiheit des Grundstücks. Zwar gibt es in Indien Grundbuchämter, deren Register entbehren jedoch des öffentlichen Glaubens. Das hat die Folge, dass die Einträge in den Registern lediglich eine Aussage darüber treffen, ob ein Eigentumsübergang an einem Grundstück stattgefunden hat, nicht aber, ob er rechtmäßig war.

Bei der Real Estate Due Diligence wird eine Zeitspanne von 30 Jahren geprüft, da erst danach die Ansprüche Dritter an einem Grundstück verjähren. Die Due Diligence wird durch Rechtsanwälte des Käufers durchgeführt. Da außerdem die Feststellung der Einhaltung von baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen geprüft wird, sollte u.U. ein Architekt hinzugezogen werden.

WO WERDEN ANSPRÜCHE DRITTER ODER GRUNSTÜCKSLASTEN DOKUMENTIERT?

Es gibt folgende Dokumente, die für die Titeluntersuchung von landwirtschaftlichen / nicht landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind:

- Grundbucheintrag (7 / 12-Auszüge o.ä., je nach Bundesland): beinhaltet Landvermessungsnummer, Anzahl und Namen aller früheren und aktuellen Eigentümer des Landes sowie deren Anteil am Grundstück, Fläche des Landes, Reservierung auf das Grundstück etc.
- Im Grundbuch eingetragene Mutationseinträge: offizielle Aufzeichnung von Eigentumsänderungen durch Erbschaft, Verkauf, Hypothek, Tausch, Geschenk oder Vererbung. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich dabei lediglich über Vererbung. Wie

bereits oben dargestellt, handelt es sich dabei lediglich um eine historische Darstellung ohne rechtliche Würdigung.

- Stammbaum, 6c Zertifikat oder Erbschaftsregister des Verkäufers: enthält das Ergebnis der Prüfung aller Transaktionen bei der ordnungsgemäßen Berücksichtigung aller familien- und erbrechtlicher Ansprüche. Denn es kommt in Indien sehr oft vor, dass Grundstücksveräußerungen stattfinden, ohne dass die familienrechtlich notwendige Zustimmung der Familienmitglieder eingeholt wurde.
- Karten werden verwendet, um die genaue Lage und den Zugang zum Grundstück zu bestimmen und bieten darüber hinaus Klarheit darüber, ob das Grundstück auf Waldflächen, in der Nähe von Stauseen usw. liegt, die das Eigentum und deren Nutzbarkeit beeinträchtigen können.
- Khate Utara (8A-Auszug oder ähnlich benanntes Dokument): beinhaltet die genaue Größe des Grundstücks.
- Lis Pendens: dokumentiert, ob hinsichtlich des Grundstücks ein Streit bei einem zuständigen Gericht rechtsanhängig ist, da somit solche Immobilien für die Dauer der Rechtsanhängigkeit nicht übertragen werden können.
- Nicht-Landwirtschaftliche (NA) Ordnung: bestätigt, dass das Grundstück für industrielle Zwecke genutzt werden kann. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn es sich um kein Agrarland handelt, das Grundstück eine vorgeschriebene Zufahrt hat und eine Wasser- und Stromversorgung sichergestellt ist – wenn also das Grundstück baurechtlich erschlossen ist. Anderenfalls muss der örtliche Bebauungsplan vorab per Antrag geändert werden.
- Wenn das Grundstück bereits bebaut ist, müssen weitere Dokumente und Genehmigungen für staatliche Stromabteilungen, Forstabteilungen, Baugenehmigung, Baupläne usw. geprüft werden. Sie sind auf Länderebene unterschiedlich geregelt

Nach erfolgter Prüfung wird ein Rechtsanwalt den sog. „Title Search Report“ oder ein „Title Certificate“ erstellen. Das Dokument stellt ein Rechtsgutachten über die rechtliche Beschaffenheit des Grundstücks dar.

FINANZIERUNG

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Finanzierung eines Grundstückserwerbs wurden im Januar 2019 maßgeblich erweitert. Vor der bahnbrechenden Reform gab es zwei wesentliche Finanzierungsmöglichkeiten; zum einen die Finanzierung durch Stammkapital, zum anderen die Finanzierung durch die Aufnahme eines lokalen Darlehens.

Das immanente Problem der Finanzierung durch Stammkapital liegt in der hohen Bindung des Kapitals, das nicht oder nur sehr beschränkt zurückgeführt werden kann.

Die Finanzierung durch in Darlehen bei einer indischen Bank, birgt das Problem des hohen Zinsniveaus. Trotz eines Abwärtstrends des indischen Leitzinses muss mit einem Zinsniveau von mind. 10 Prozent gerechnet werden. Unter Anbetracht der Tatsache, dass ohnehin schon das Preisniveau von rechtlich einwandfreien und infrastrukturell guten Grundstücken sehr hoch ist, bleibt eine Fremdfinanzierung in Indien wirtschaftlich nicht tragfähig.

Durch die oben angesprochene Reform aus dem Jahr 2019, ist es nun möglich, dass der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Gesellschafter durch die Ausgabe von Gesellschafterdarlehen finanziert wird. Weitere Aspekte zu dem Thema Gesellschafterdarlehen finden Sie oben.

STEUERRECHTLICHE EFFEKTE DES WERKSAUFBAU IN INDIEN

Werksaufbau und Besteuerung des Deutschen Unternehmens

Das deutsche Unternehmen erzielt durch den Verkauf der Produktionsanlagen, durch ihren Aufbau und Trainingsleistungen sowie durch Lizenzgebühren Einkünfte aus Indien. Für einen Teil dieser Einkünfte hat Indien ein beschränktes Besteuerungsrecht.

Zum einen betrifft das Einkünfte aus technischen Dienstleistungen, d.h. aus der Montage selbst und das angeschlossene Training. Sie unterliegen in Indien der Quellensteuer,gedeckelt durch das Doppelbesteuerungsabkommen (kurz: DBA) mit Deutschland i.H.v. 10 Prozent. Je nach Fall und vertraglicher Gestaltung werden ebenfalls

Einkünfte aus Planung und Design der Anlage erfasst. Das gilt selbst, wenn beides nicht in Indien geschieht. Lizenzgebühren für die Nutzung des Produktions-Know-hows unterliegen ebenfalls der Quellensteuer i.H.v. 10 Prozent. In vielen Konstellationen ist die Quellensteuer ein Kostenfaktor für die deutsche Gesellschaft. Grund ist die begrenzte Abzugsfähigkeit in Deutschland.

Die steuerlichen Konsequenzen verkomplizieren sich, falls die Montage in einer steuerlichen Betriebsstätte der deutschen Gesellschaft resultiert. Nach dem DBA Deutschland-Indien geschieht das ab einer Montagedauer von sechs Monaten. Für die Fristberechnung ist nicht die Aufenthaltsdauer einzelner Mitarbeiter in Indien maßgebend. Sie beginnt i.d.R. mit der Einreise des ersten mit Montage (oder Vorarbeiten) betrauten Mitarbeiters und endet mit der Ausreise des letzten Mitarbeiters, meist nach Abschluss der Inbetriebnahme. Einsatzzeiten von Subunternehmern, egal aus welchen Ländern, sind zur Fristberechnung einzubeziehen. Unterbrechungen sind regelmäßig unbeachtlich. Das gilt nach aktueller Auffassung (Stand: Oktober 2020) der OECD auch für Unterbrechungen aufgrund von Reisebeschränkungen durch die Covid-19-Krise.

Diese Auffassung kann zumindest diskutiert werden. Unserer Ansicht nach ist das Auftreten des Coronavirus so außergewöhnlich und ggf. auch die Abwesenheitszeit im Vergleich zur Anwesenheitszeit vor Ort so erheblich, dass Unterbrechungen ausgenommen werden sollten. Zumindes ist der Einzelfall zu betrachten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsauffassung in Indien und Deutschland entwickelt. Österreich übernimmt aktuell die Auffassung der OECD.

Zu beachten ist, dass neben Montagetätigkeiten auch isolierte Montageüberwachungen ausreichen, um eine Betriebsstätte in Indien zu begründen. Es ist daher nicht erforderlich, dass der tatsächliche Werkaufbau durch die deutsche Gesellschaft erfolgt. Das gilt zumindest dann, wenn es sich um eine sog. „verantwortliche“ Überwachung handelt. Berät die deutsche Gesellschaft lediglich die indische Gesellschaft, gelten andere Regelungen.

Der Betriebsstättengewinn unterliegt in Indien einer Steuer von ca. 43 Prozent. Nicht Teil des Betriebsstättengewinns ist üblicherweise der Gewinn aus der Lieferung der Waren bzw. der Anlage selbst. Deutsche Unternehmen sind durch die abkommensrechtliche Regelung besser geschützt als z.B. österreichische Unternehmen. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Lieferbedingungen kann das Risiko weiter abgesenkt werden. Dennoch kommt es stets zu Doppelbesteuerungseffekten, trotz der Existenz des DBA. Betroffen ist für Deutschland (und Österreich) in vielen Fällen v.a. der Gewinn aus dem Einsatz von Subunternehmern bei der Montage vor Ort. Auch umsatzsteuerliche Kosten können auftreten – besonders, wenn das deutsche Unternehmen indische Subunternehmer einschaltet.

ABZUGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN BEIM PRODUKTIONSUNTERNEHMENS

Aufwand, der vor oder bei Gründung der Gesellschaft anfällt, lässt sich auf fünf Jahre verteilt abschreiben. Das betrifft v.a. Kosten der Rechtsberatung und Machbarkeitsstudien. Es gelten allerdings Höchstbeträge, die sich prozentual am Wert der Sachanlagen und am Stammkapital der Gesellschaft orientieren.

Grundsätzlich nicht abzugsfähig ist Aufwand, der nach Gründung, aber vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit anfällt. Bei Produktionsunternehmen gilt als Aufnahme der Geschäftstätigkeit i.d.R. der Start der Produktion. Dieser Zeitpunkt kann durchaus recht spät nach Gründung der Gesellschaft liegen. Bis alle Produktionsmittel aufgebaut und einsatzbereit sind, vergeht Zeit. Vom Abzugsverbot betroffen sind Zahlungen für Miete und Gehälter. Ausnahmen lassen sich in Grenzen für Vertriebsmitarbeiter begründen, da sie frühzeitig mit der Kundenakquise beginnen. Schwierig wird es hingegen bei Aufwendungen für Verwaltungspersonal. Selbst anteilig lassen sich deren Kosten meist nicht abziehen.

Aufwand für die Anschaffung der Produktionsanlagen wird aktiviert und degressiv in Gruppen abgeschrieben. Darunter fallen auch die Kosten für eigenes, z.B. bei der Montage eingesetztes Personal.

FREMSÜBLICHKEITSGRUNDSATZ

Ihre Grenzen findet die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwand im Fremdüblichkeitsgrundsatz. Zumindest dann, wenn der Aufwand aus Geschäftsvorfällen mit verbundenen Unternehmen resultiert. Nur solche Kosten, die dem indischen Unternehmen zugutekommen sind dem Grunde nach abzugsfähig. Personal- und Reisekosten für typische Kontrollfunktionen der Gesellschafter sind das nicht. Ferner muss der Aufwand auch der Höhe nach angemessen sein. Beim Ankauf von Produktionsanlagen wird selten ein Drittvergleichspreis existieren, sodass zumindest bei einem Lizenz- oder Eigenfertiger eher die Bruttomarge der Konzerngesellschaft eine Orientierungshilfe bietet (Kostenaufschlagsmethode). Ähnliches gilt für Dienstleistungen der deutschen Gesellschaft.

Umgekehrt ist gegenüber dem indischen Zoll darzustellen, dass die Produktionsanlagen nicht zu günstig eingekauft wurden, um Zollabgaben zu sparen. Eine gegenseitige Maßgeblichkeit der Feststellungen von Finanz- und Zollverwaltung gibt es nicht. Beeinflusst wird der Zollwert der Anlagen durch die Lizenzgebühr für das Produktions-Know-how.

GEWERKSCHAFTEN IN INDIEN

Der Aufbau einer Produktion in Indien erfordert i.d.R. die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern in nennenswerter Zahl. Das indische Arbeitsrecht gilt (noch) als komplex und arbeitnehmerfreundlich, wobei zahlreiche Gesetze und Vorschriften meist jedoch nur auf Arbeiter (sog. „workmen“) anwendbar und für andere Beschäftigte nicht anwendbar oder zumindest abdingbar sind. Gewerkschaften – sog. Trade Unions – sind heute in Indien im Privatsektor daher ganz überwiegend nur in produzierenden Unternehmen zu finden.

Zunächst gilt es festzustellen, dass in Indien keine einheitlichen Regelungen zu den Gewerkschaften existieren. Das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen, ihr beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, ist in der indischen Verfassung und in Gesetzen wie dem Industrial Disputes Act von 1947 (IDA), dem Trade Union Act von 1926 und dem Industrial Employment (Standing Orders) Act von 1946 verankert.

Der Begriff „Trade Union“ umfasst jeden Zusammenschluss, ob befristet oder unbefristet, der in erster Linie zu folgenden Zwecken gegründet wird:

- um die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern zu regeln
- oder um Einschränkungen für die Ausübung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit aufzuerlegen; das jeden Zusammenschluss von zwei oder mehr Gewerkschaften mit ein.

Daher umfassen die Trade Unions in Indien nicht nur Arbeitnehmervertretungen, sondern auch Arbeitgeberverbände.

Um als Gewerkschaft unter dem TU Act registriert werden zu können, muss die Gewerkschaft entweder mind. 100 Arbeitnehmer eines Unternehmens oder 10 Prozent der Arbeitnehmer eines Wirtschaftszweigs als Mitglieder haben. Im letzteren Fall gilt weiter, dass mind. sieben Mitglieder zur Zeit der Registrierung in einem Unternehmen angestellt sein müssen.

Die Registrierung einer Gewerkschaft ist nicht obligatorisch, jedoch haben nur registrierte Gewerkschaften bestimmte Rechte und Pflichten. Dennoch streben Gewerkschaften üblicherweise eine Registrierung unter dem TU Act an, um die Vorzüge einer registrierten Gewerkschaft unter dem IDA genießen zu können. Nach Sec. 2 (gg) des IDA werden nämlich nur registrierte Gewerkschaften als „Trade Union“ unter dem Gesetz definiert. Auf der anderen Seite können auch nicht registrierte Gewerkschaften Streiks gemäß den in Sec. 22 und 23 des IDA ordnungsgemäß anmelden – sie haben jedoch keinen Anspruch auf die Immunitäten gemäß dem TU Act.

Die Tatsache, dass eine Registrierung nicht obligatorisch ist, macht es insbesondere für Arbeitgeber schwierig, nicht organisierte Gewerkschaften zunächst anzuerkennen und dementsprechend mit ihnen zu verhandeln.

Indien ist ein präferierter Standort für ausgelagerte IT- / Engineering Leistungen. Das Land hat einen großen Pool an gut ausgebildeten Software-Entwicklern und Ingenieuren. Gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen, die im Werben um die besten Fachkräfte besondere Herausforderungen bewältigen müssen, können sich durch den Aufbau von eigenen Strukturen oder dem Zukauf von IT-Unternehmen / Start-ups interessante Möglichkeiten ergeben. Das eröffnet eine hochinteressante Alternative zum klassischen Outsourcing und zur umständlichen bzw. teuren Anwerbung von indischen Fachkräften nach Deutschland.

SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Bei dem Aufbau oder der Übernahme eines Entwicklungsstandorts in Indien sowie der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern gibt es bei der Sicherstellung des geistigen Eigentums – auch als intellectual property (IP) bezeichnet – verschiedene Aspekte zu beachten.

Zunächst gilt es festzustellen, dass Patente, Marken, Urheber und Geschmacksmuster einen umfassenden gesetzlichen Schutz in Indien genießen (Patents Act, 2005, Trademark Registration Act, 1999, Copyright Act 1957, Design Act, 2000) und Indien den wichtigsten internationalen Übereinkommen zum gewerblichen Rechtsschutz beigetreten ist. Es gibt also ein – mit wenigen Einschränkungen – funktionierendes Rechtssystem auf dem Gebiet in Indien.

Im Überblick:

- Patente (Produkte, Prozesse / Verfahren) werden für 20 Jahre nach Eintragung geschützt;
- Marken (Waren und Dienstleistungen) zehn Jahre nach Eintragung, beliebig oft verlängerbar;
- Geschmacksmuster (Design) zehn Jahre nach Eintragung, einmalig um fünf Jahre verlängerbar.
- IP-Rechte, die bereits in Deutschland oder international angemeldet und geschützt sind, sollten daher auch nach Möglichkeit lokal angemeldet werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN DRITTEN

Bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder im Zusammenbau ist ein präferierter Standort für ausgelagerte IT-/Engineering Leistungen. Das Land hat einen großen Pool an gut ausgebildeten Software-Entwicklern und Ingenieuren. Gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen, die im Wettbewerb um die besten Fachkräfte besondere Herausforderungen bewältigen müssen, können sich durch den Aufbau von eigenen Strukturen oder dem Zukauf von IT-Unternehmen / Start-ups interessante Möglichkeiten ergeben. Das eröffnet eine hochinteressante Alternative zum klassischen Outsourcing und zur umständlichen bzw. teuren Anwerbung von indischen Fachkräften nach Deutschland.

EIGENE STRUKTUR VOR ORT

Solche Aspekte stehen bei einer eigenen Struktur z.B. durch eine eigene Tochtergesellschaft naturgemäß nicht so sehr im Vordergrund. Der erste Schritt zur Sicherstellung des IP im eigenen Engineering-Hub liegt in der richtigen Strukturierung und Steuerung der Tochtergesellschaft. Bei der üblichen Rechtsform der Private Limited Company sind z.B. zwei Direktoren zu bestellen, von denen einer in Indien ansässig sein muss. Die Muttergesellschaft sollte sicherstellen, mehrheitlich unternehmenseigene Direktoren zu berufen, um jederzeit die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben zu können. Das Erfordernis eines lokalen Direktors kann auch durch externe Dienstleister erfüllt werden. Auch sollte ohne Not eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der leitenden Mitarbeiter nicht erfolgen oder angeboten werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der vertraglichen Dokumentation, da dabei insbesondere Steuer- und Verrechnungspreisthemen relevant sind. So ist z.B. sicherzustellen, dass die Tochtergesellschaft für die erbrachten Leistungen fremdüblich, d.h. vergleichbar mit Dritten, vergütet wird und die Fremdüblichkeit auch nachgewiesen werden kann.

Ferner sollte auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Mitarbeiter ein besonderes Augenmerk gelegt werden, wie im Folgenden ausgeführt wird:

ARBEITNEHMERERFINDUNGEN

Gemäß dem Copy Right Act, 1957, steht grundsätzlich das Urheberrecht an einem Werk dem Urheber zu (z.B. auch dem Software-Entwickler). Wurde das Werk aber vom Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit unter einem Arbeitsvertrag geschaffen, kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer detaillierte Vorgaben zum Arbeitsablauf macht oder lediglich selbständig getroffene Maßnahmen des Arbeitnehmers beaufsichtigt. Im ersten Fall gilt der Arbeitgeber als Urheber, im letzteren Fall u.U. der Arbeitnehmer. Es kommt also auf die tatsächlichen Gegebenheiten an. Um Rechtsunsicherheiten zu verhindern, sollen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern immer auch einen Passus enthalten, dass der Arbeitnehmer sämtliche von im Laufe seiner Tätigkeit erworbenen Urheberrechte an den Arbeitgeber überträgt und/oder ihm ein unbefristetes Nutzungsrecht einräumt, wobei die Übertragung und Überlassung durch das Gehalt bereits abgegolten ist. Auch sollte die Einwilligung zur Mitwirkung bei etwaigen Registrierungen des Urheberrechtes mit in den Vertrag aufgenommen werden. Eine Registrierung des Urheberrechtes ist für seine Entstehung bzw. Anerkennung zwar nicht erforderlich, ist aber aus Beweisgründen empfehlenswert, da eine Anmeldung als Beweis des Anscheins für die Inhaberschaft des Eingetragenen gilt.

Eine Übertragung des Urheberrechtes ist anders als in Deutschland zulässig. Damit besteht auch die Möglichkeit, bei der indischen Tochtergesellschaft entstandene Urheberrechte auf die Muttergesellschaft in Deutschland zu übertragen.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN UND WETTBEWERBSVERBOT

In Indien gibt es kein Gesetz zum Schutz von Betriebsgeheimnissen. Daher müssen die Arbeitsverträge entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen enthalten. Bei der Formulierung der entsprechenden Klauseln muss besonders sorgfältig vorgegangen werden. Zum einen verlangt die Vertragsgestaltung im Common Law Rechtskreis allgemein, dass die Parteien alle wesentlichen Punkte umfassend und ausführlich regeln, da zur Auslegung nur auf den Vertrag zurückgegriffen werden kann. Zum anderen muss darauf geachtet werden, die Geheimhaltungsverpflichtung nicht zu weit zu fassen. Nicht alle

Vorgänge und Informationen, über die der Arbeitnehmer im Laufe seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, können als Geschäftsgeheimnisse qualifiziert und geschützt werden. Der Arbeitgeber muss im Streitfall nachweisen, dass die Informationen geheime Formeln oder Prozesse Informationen oder Know-how enthalten, die als Eigentumsinteresse des Arbeitgebers angesehen werden könnten, die nicht für Dritte bestimmt sind. Während der Tätigkeit erlernte Fähigkeiten und Kenntnisse eines Arbeitnehmers sind daher grundsätzlich kein schutzfähiges Know-how. Umso wichtiger ist es daher, bereits im Vorfeld sorgfältig prüfen zu lassen, welche Informationen als geheim zu schützen sind und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wettbewerbsverbote sind in Indien für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses möglich, für nachvertragliche Wettbewerbsverbote bestehen dagegen sehr enge Grenzen. I.d.R. wird es nicht möglich sein, Mitarbeitern die Anstellung bei Konkurrenzunternehmen nach Beschäftigungsende für einen befristeten Zeitraum zu untersagen.

Eine zu weit gefasste nachvertragliche Geheimhaltungsverpflichtung kann auch als faktisches Wettbewerbsverbot angesehen werden und aus dem Gesichtspunkt heraus unwirksam sein. Dennoch kann die Aufnahme eines (zeitlich befristeten) Wettbewerbsverbot und umfassender Geheimhaltungsvereinbarung in der Praxis sinnvoll sein, um die Arbeitnehmer für das Thema zu sensibilisieren und sich zumindest die Möglichkeit von gerichtlichen Maßnahmen zu erhalten.

PATENTANMELDUNGEN

Mögliche Erfindungen des indischen Entwicklungsstandortes können auch in Indien patentiert werden. Das Patentrecht ist in Indien im Patent Act, 1970 geregelt, das seitdem mehrfach reformiert wurde, um das indische Patentrecht an die internationalen Vorgaben und Standards anzupassen. Es ist möglich, Produkte und Prozesse patentieren zu lassen. Die Laufzeit für Patente beträgt 20 Jahre. Es sind nur Erfindungen geschützt, die neu und gewerblich anwendbar sind. Die Neuartigkeit der Erfindung ist ausgeschlossen, wenn sie vor der Patentanmeldung in Indien weltweit bereits benutzt oder veröffentlicht wurde.

Indien ist aber Mitglied des PVÜ, eine Patentanmeldung in einem anderen Mitgliedsstaat (z.B. Deutschland) kann auch eine Prioritätswirkung in Indien entfalten, wenn die Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist auch in Indien erfolgt, sodass der Patentschutz auch in Indien seit dem Zeitpunkt der Erstanmeldung gilt.

DATENSCHUTZ

Gegenwärtig hat Indien noch keine spezifischen Gesetze zum Datenschutz erlassen. In Indien wird das Datenschutzrecht derzeit hauptsächlich durch den Information Technology Act, 2000 („IT Act“) und die Information Technology (Reasonable Security Practices and Procedures and Sensitive Personal Data or Information) Rules, 2011 („IT Rules“) geregelt. Darüber hinaus plant die indische Regierung seit langem ein neues Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zu verabschieden und umzusetzen, das sich an der allgemeinen europäischen Datenschutzgrundverordnung, 2016 (DSGVO) orientieren soll.

VORSCHRIFTEN DES IT-ACT / IT-RULES

Die IT-Rules gelten nur für Unternehmen mit Sitz in Indien, egal ob sie Daten von natürlichen Personen mit Sitz innerhalb oder außerhalb Indiens verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst das Sammeln, Empfangen, Besitzen, Speichern, Handeln oder Verarbeiten von sensiblen oder persönlichen Daten. Unter „sensiblen persönlichen Informationen oder Daten“ versteht man Passwörter, finanzielle Informationen, physische, physiologische oder psychische Gesundheitszustände, sexuelle Orientierung, medizinische Aufzeichnungen und medizinische Vorgeschichte sowie biometrische Informationen. Es schließt jedoch keine persönlichen Daten ein, die frei verfügbar oder öffentlich zugänglich sind oder nach dem Gesetz über das Right of Information Act, 2005 oder nach einem anderen geltenden Gesetz bereitgestellt wurden.

EXPORT SENSIBLER PERSÖNLICHER DATEN

Der Export sensibler persönlicher Daten oder Informationen außerhalb Indiens ist zulässig, vorausgesetzt, dass die in Indien erforderlichen Datenschutzstandards eingehalten werden und, dass

ein rechtmäßiger Vertrag vorliegt und dem Export der sensiblen persönlichen Daten oder Informationen vorher zugestimmt wurde.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die IT Rules schreiben vor, dass Daten und Informationen nicht länger als erforderlich aufbewahrt werden sollen. Es gilt hierbei keine allgemeine Verjährungsfrist für die Aufbewahrung von Daten. Jedoch können sektorenspezifische Aufbewahrungsfristen anwendbar sein, wie z.B. im Finanzsektor. Die allgemeine Praxis zeigt jedoch, dass Daten grundsätzlich für die Dauer der geltenden vertragsrechtlichen Verjährungsfristen in Bezug auf mögliche Klagegründe aufbewahrt werden.

COMPLIANCE

Die IT-Rules verlangen von Unternehmen, dass sie über eine Datenschutzzrichtlinie verfügen. Ferner sollen Unternehmen bei der Sammlung oder Übertragung sensibler persönlicher Daten oder Informationen die Einwilligung der betreffenden Personen einholen und sie über den Erhalt der gesammelten Daten informieren. Wenn eine solche Einwilligung als Teil eines Standardvertrags eingeholt wird, müssen die Vertragsbedingungen angemessen sein. Darüber hinaus müssen Personen, die ihre Daten oder Informationen Unternehmen zur Verfügung gestellt haben, die Möglichkeit haben, ihre Einwilligung zurückzuziehen. In den Fällen steht es den Unternehmen frei, die Waren oder Dienstleistungen nicht zu liefern, für die die Informationen angefordert wurden. Neben dem Recht, sich gegen die Weitergabe von Daten und Informationen zu entscheiden, haben Personen das Recht, die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu überprüfen und die Berichtigung oder Ergänzung zu verlangen, sofern diese unrichtig sind.

DATENLOKALISIERUNG

Eine zentrale Neuerung gibt es im Bereich der Datenlokalisierungsanforderungen. Es ist vorgesehen, dass Unternehmen, die Daten sammeln oder verarbeiten, diese Daten oder eine Kopie dieser Daten auf lokalen Servern innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit Indiens speichern müssen.

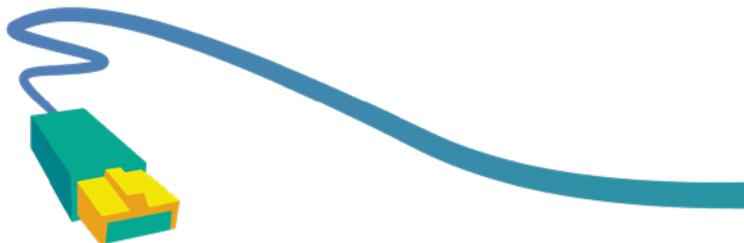
Außerdem verlangt das Gesetz, dass Unternehmen keine sensiblen personenbezogenen Daten oder bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten, die von der Regierung als kritisch klassifiziert wurden, ins Ausland übermitteln oder dort speichern dürfen.

Übertragungen ins Ausland sollten zudem nur zugelassen sein, wenn bei der Übertragung ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird, die betroffene Person eingewilligt hat und den indischen Behörden, die für die Durchsetzung der einschlägigen Gesetze zuständig sind, die Daten bei Bedarf zugänglich gemacht werden können.

Zum heutigen Zeitpunkt werden die meisten dieser Informationen entweder teilweise oder vollständig außerhalb Indiens gespeichert, insbesondere bei ausländisch investierten Unternehmen. Durch die Erfordernis der Datenlokalisierung sollten Unternehmen zeitig den Handlungsbedarf prüfen und ggf. in den Ausbau lokaler IT-Infrastruktur investieren.

DIE DSGVO UND IHRE ANWENDBARKEIT IN INDIEN

emäß der DSGVO darf der Austausch persönlicher Daten aus dem Gebiet der Europäischen Union in nicht-europäische Länder nur dann stattfinden, wenn dieses nicht-europäische Land die Standards der DSGVO einhält. Dabei wurden bestimmte Kriterien festgelegt, die das nicht-europäische Land erfüllen muss, damit der Austausch von Daten ohne zusätzliche Genehmigung stattfinden kann. Dabei wird untersucht, ob das Land ein sicheres Umfeld für den Schutz persönlicher Daten und Informationen geschaffen hat.



Die Datenschutzbestimmungen werden überprüft und ihre Wirksamkeit berechnet. Die internationalen Konventionen oder Verträge, die die außereuropäischen Nationen abgeschlossen haben, werden ebenfalls geprüft. Die Europäische Union hat nur 13 Ländern die Angemessenheit ihrer Datenschutzbestimmungen zugesprochen, und Indien hat diese Zustimmung noch nicht erhalten. Indien hofft, dass mit dem neuem PDP Bill die Zustimmung bald erteilt wird. In der Zwischenzeit ist es für Unternehmen in Indien notwendig, die zusätzlichen Compliance-Anforderungen der DSGVO einzuhalten, um weiterhin Transaktionen mit Unternehmen in der EU fortsetzen zu können. Dabei können Checklisten, Compliance-Strukturen und regelmäßige Überprüfungen helfen. Hierbei müssen indische Unternehmen insbesondere darauf achten, dass alle Einwilligungen, Datenschutzrichtlinien und -hinweise DSGVO-konform sind.

Es sollte verstanden werden, dass alle Unternehmen, egal wie groß oder klein sie in Indien sind, die Bestimmungen der DSGVO einhalten müssen, sofern sie Daten von natürlichen Personen der EU verarbeiten. Dies ist insbesondere für IT/ITES-Unternehmen der Fall. Solche Unternehmen sind es gewohnt IT-Audits und eidesstaatliche Erklärungen bzgl. der Umsetzung der Cybersicherheit und des Datenschutzes gemäß der DSGVO vorzulegen, um so weiterhin Geschäfte mit Unternehmen in der EU tätigen zu können.



Ihre Ansprechpartner in Indien

● DELHI

Tower 1, 15th Floor,
AIPL Business Club,
Golf Course Extension Road,
Sector 62
Gurugram | Gurgaon 122 018

T +91 124 6749 701
delhi@roedl.com

● AHMEDABAD

Regus unit No. 310, East Wing /
B Wing, Privillion Building,
Iscon Crossroads,
Sarkhej- Gandhinagar Highway
Ahmedabad - 380 054

T +91 97 6990 0330
ahmedabad@roedl.com

● MUMBAI

Lodha Supremus-Unit No. 707
Senapati Bapat Marg, Upper Worli
Opp. Kamala Mill Compound
Lower Parel (W)
Mumbai - 400 013

T +91 22 6266 0800
mumbai@roedl.com

● CHENNAI

Fagun Towers, 8th Floor, Office No. 3
No. 74, Ethiraj Salai,
Egmore
Chennai 600008

T +91 44 4210 3391
chennai@roedl.com

● BANGALORE

Awfis Space Solutions, 3rd Floor,
No. 16/2, Prestige Dotcom,
Field Marshal Cariappa Road,
Srinivas Nagar, Shanthala Nagar,
Ashok Nagar,
Residency Road Bengaluru 56002

T + 91 80 6193 5590
bangalore@roedl.com

● PUNE

Lunkad Sky Cruise
B - Wing, Survey No. 210/3
Viman Nagar
Pune - 411 014

T +91 0 2066 2571 00
pune@roedl.com

Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/indien